

FAQ Coronavirus

Inhaltsverzeichnis

Corona	3
Mund-Nasen-Schutz: häufige Fragen	4
Rotes Kreuz: Kontakttagebuch als APP. Wird diese APP empfohlen?	8
Psychosoziale Hilfe: Tipps für Gespräche mit Personen in Ausnahmesituationen & wichtige Hotlines (+ Abmoderationsschwieriger Anrufer)	9
Wann dürfen wieder Veranstaltungen stattfinden? Welche Rahmenbedingungen gelten für Hochzeiten und Begräbnisse? Sind Demonstrationen erlaubt? Dürfen Autokinos und Autokonzerte besucht werden?	13
Wer sind die Risikogruppen? Alle Fragen für RisikopatientInnen finden Sie hier!	16
Wie steht es um die Verfügbarkeit von sozialen Einrichtungen, wie Jugendzentren, Beratungsstellen für Frauen, Männer und Jugendliche? Aktivitäten, wie etwa Ferienspiele?	21
Wann öffnen Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe? Welche Auflagen gelten für diese?	22
Was ist ein Coronavirus? Wie gefährlich ist es? (Alles zum Erreger)	24
COVID-19: Was sind die Symptome? Inkubationszeit? Behandlung? Ansteckung?	25
Coronavirus: Alles zu Ansteckung, Schutz, Übertragungsweg	27
Kontakt mit Erkrankten: Wann gelte ich als Verdachtsfall? Wann gelte ich als Kontaktperson?	29
Was bedeutet Quarantäne und selbstüberwachte Heimquarantäne?	31
Wo kann man sich testen lassen? Wo bekommt man sein Ergebnis? Gibt es private Testmöglichkeit? Wieviele Tests können in AT pro Tag durchgeführt werden? Was ist ein PCR-Test? Was ist ein Antikörper-Test?	33
Genesung: Wann gilt man wieder als gesund? Ist man nach ausgestandener Erkrankung immunisiert? Soll man Blut- /Plasmaspenden?	36
Verkehr und Corona: Was gilt für öffentliche Verkehrsmittel? Was gilt für Fahrgemeinschaften? Was passiert im Flugzeug? Was gilt für Schülertransporte oder Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen?	37
Reisen und Grenzübertritte: Gibt es Grenzkontrollen? Gibt es Gesundheitskontrollen?	39
Information zu (ausländischen) Pflegekräften, Pflegeheimen (Besuche) und Reha-Aufenthalten.	42
Was gilt für Schulen, Universitäten und Kindergärten?	43
Gesundheit: Links & Hotlines, Informationen für Risikogruppen, Fallzahlen in Österreich	44
Hotlines Arbeit & Wirtschaft, Sozialversicherung: Steuerrechtliche Fragen & Unterstützung (Kurzarbeit, Härtefonds etc., Steuerstundungen)	45
Reisen, Storno: Links & Hotlines	47
Schule / Bildung: Links & Hotlines	48
Pflege u. Betreuung, Unterstützung (inkl. Grundwehrdiener & Zivildienen): Links & Hotlines	50
Links & Hotlines: Informationen zum Coronavirus in Fremdsprachen sowie für Gehörlose, Informationen für Kinder	51

Links & Hotlines: Psychosozialdienstleistungen & persönliche Krisen	52
Wo gibt es Informationen für Berufsgruppen im Gesundheitswesen? Information für Ärzte - Links & Hotlines	53
Informationen für SportlerInnen: Was gilt für Sportanlagen? Was gilt für Freibäder und private Pools?	54
Wie wird die Anzahl von Todesfällen ermittelt?	56
Was gilt in Gesundheitsberufen? Welche Schutzmaßnahmen gelten? Welche Berechtigungen gelten für die unterschiedlichen Berufsgruppen?	57

Mund-Nasen-Schutz: häufige Fragen

Wo muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden?

Seit 1. Juli muss in folgenden Bereichen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden:

- In öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (ausgenommen am zugewiesenen Sitzplatz)
- In Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und im Innenbereich von Ausflugsschiffen
- In öffentlichen Apotheken
- Bei Dienstleistungen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann oder keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheibe) vorhanden sind
- Bei Demonstrationen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann

Welche Empfehlungen zum Tragen und zur Handhabung von MNS gibt es?

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) hat als mechanische Barriere so gestaltet zu sein, dass Mund und Nase bedeckt sind. Der MNS ist entweder mittels Gummibänder oder durch Stoffbänder zu fixieren. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden.

Der MNS kann solange getragen werden bis er durchfeuchtet ist. Die Tragedauer ist von der körperlichen Aktivität abhängig (maximal 3 bis 4 Stunden). Dann hat ein Wechsel zu erfolgen. Gebrauchte MNS sind im Restmüll zu entsorgen oder bei Exemplaren zum mehrfachen Gebrauch (z.B. aus Baumwolle) einer Wiederverwertung zuzuführen. Gebrauchte Exemplare nicht offen herumliegen lassen. Im privaten Bereich kann der MNS, sofern dafür geeignet (z.B.: Material Baumwolle), als Kochwäsche (60° - 90°C) gewaschen werden. Möglichst rasch waschen um bakterielles Wachstum und Schimmelbildung zu vermeiden. Bei gekauften MNS sind Hinweise des Herstellers zu beachten.

Beim Anlegen und Abnehmen des MNS sollen nur die Bänder berührt werden. Die Innenseite des MNS sollte nicht berührt werden. Der MNS soll zudem während des Tragens möglichst nicht berührt werden. Nach Abnahme oder Wechsel des MNS sollen die Hände mit warmen Wasser und Seife gründlich .

Die Verpflichtung zum Tragen des MNS gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

MNS ist ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt. Es ist bei der Nutzung ein Abstand von 1m zu anderen Personen einzuhalten.

Corona

Das Tragen des MNS soll Mitmenschen und Umgebung vor Tröpfchen, die beim Sprechen, Niesen und Husten entstehen, schützen. Der MNS wird keiner verbindlichen (gesetzlich vorgeschriebenen) Qualitätsprüfung unterzogen.

Wieso muss ich einen MNS tragen?

Ziel ist die Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus zu vermindern. Der Erreger wird durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen. Der MNS dient primär dem Schutz anderer, durch das Zurückhalten von Tröpfchen beim Husten, Sprechen oder Niesen. Auch im privaten Bereich oder bei der Arbeit ist es sinnvoll einen MNS zu tragen. Dafür ist ein Mund-Nasen-Schutz aus fester Baumwolle (selbstgenäht oder gekauft) eine gute Option. Der Stoff aus dem der MNS genäht wird sollte aus 100% Baumwolle bestehen, damit er gut gewaschen (Kochwäsche) werden kann. Er kann bis zur Durchfeuchtung getragen werden. Wenn der MNS durchfeuchtet wird muss er gewechselt werden. Nach der Abnahme des MNS ist Händewaschen mit warmen Wasser und Seife unbedingt erforderlich, da der MNS möglicherweise infektiös sein kann. Bis zum Waschen in einem verschließbaren Plastikbeutel aufbewahren und möglichst rasch nach Gebrauch waschen. Vor einer erneuten Benutzung muss der MNS als Kochwäsche gewaschen werden und anschließend gut getrocknet werden.

Worin liegt der Unterschied zwischen einer Schutzmaske und einem MNS?

Schutzmasken sind spezielle Masken, wie beispielsweise medizinischer Mund-Nasen-Schutz (z.B. OP-Masken), die dem Medizinproduktgesetz unterliegen und beispielsweise Menschen in der Umgebung des Trägers des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vor Tröpfchen, die der Träger beim Sprechen, Niesen und Husten produziert, schützen (etwa bei einer Operation). Sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken) filtern Partikel aus der Atemluft und werden von verschiedenen Berufsgruppen als persönliche Schutzausrüstungen verwendet, um sich vor Schadstoffen abzusichern. Diese speziellen Schutzmaskenarten unterliegen gesetzlichen Regelungen und müssen speziellen Prüfkriterien entsprechen.

Der MNS dient dem privaten Gebrauch als mechanische Barriere und soll im Rahmen des achtsamen Umgangs mit den Mitmenschen die Umgebung vor Tröpfchen die beim Sprechen, Niesen und Husten entstehen schützen. Für den MNS gibt es keine speziellen gesetzlichen Anforderungen und Prüfkriterien.

Die genauen Regelungen sind in der aktuellen Fassung der [COVID-19-Lockerungsverordnung](#) beschrieben.

Wer ist vom Tragen des MNS ausgenommen?

Kinder bis 7 Jahre brauchen keinen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können (**z.B. Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, Angststörungen oder mit fortgeschrittener Demenz, Kinder mit ADHS, Asthma**) sind von der MNS Pflicht ausgenommen.

Wie lange kann man einen derartigen Schutz tragen?

Bei Durchfeuchtung des MNS muss der MNS durch ein sauberes und trockenes Exemplar ersetzt werden. Je nach körperlicher Aktivität kann das früher oder später

Corona

der Fall sein (maximal etwa 3 bis 4 Stunden).

Wie und wo soll man den MNS nach Gebrauch entsorgen?

Der Mund-Nasen-Schutz kann im Restmüll entsorgt werden. Als umweltfreundliche Variante bietet sich die Benutzung eines textilen Mundschutzes an, der zu Hause gewaschen wird.

Ein Schutz aus waschbarer Baumwolle kann auch gereinigt und wiederverwendet werden. In diesem Fall als Kochwäsche (60° - 90° C) waschen und anschließend gut trocknen lassen. Möglichst rasch nach Gebrauch waschen, um bakterielles Wachstum und Schimmelbildung zu vermeiden.

Gelten Gesichtsvisiere als MNS?

Gesichtsvisiere können als Mund-Nasen-Schutz verwendet werden.

Ein Gesichtsvisier ist aus durchsichtigem Hart-Material und deckt Mund-Nasen-Augen-Kinnpartie von vorne und jeweils seitlich ab und bietet eine gute Barriere vor Speichel und Nasensekret.

Kann man Mund und Nase auch durch Schals oder Tücher ersetzen?

Ja. Auch Schals und Tücher sind ausreichend. Es ist aber auch hier sehr wichtig, auf die Hygienemaßnahmen zu achten. Was auch immer als Schutz getragen wird, muss als Kochwäsche (60° - 90° C) spätestens nach Durchfeuchtung (je nach körperlicher Aktivität aber in der Regel spätestens nach 3-4 Stunden Tragedauer) gewaschen werden und für diesen Waschvorgang geeignet sein.

Welche verschiedenen Produkte zum Schutz vor Schadstoffen gibt es?

- ♦ **MNS:** Dienen dem privaten Gebrauch als mechanische Barriere und sollen im Rahmen des achtsamen Umgangs mit den Mitmenschen die Umgebung vor Tröpfchen die beim Sprechen, Niesen und Husten entstehen schützen. MNS wird keiner verbindlichen (gesetzlich vorgeschriebenen) Qualitätsprüfung unterzogen.
- ♦ **Medizinischer Mund-Nasen-Schutz:** Wird im Gesundheitswesen verwendet und soll die Mitmenschen vor Tröpfchen die der Träger beim Sprechen, Niesen und Husten abgibt schützen. Es handelt sich um ein Medizinprodukt welches der Medizinproduktgesetzgebung unterliegt und definierten Qualitätsanforderungen zu entsprechen hat. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz darf nur mit einem CE-Kennzeichen in Verkehr gebracht werden.
- ♦ **Partikelfiltrierende Halbmasken:** Es handelt sich um sogenannte persönliche Schutzausrüstung, die dem Träger vor Umwelteinflüssen (Schadstoffen) schützen soll. Wird im Gesundheitswesen und in Industrie- und Gewerbebetrieben genutzt. Für das Inverkehrbringen von persönlicher Schutzausrüstung gibt es in Europa gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, die zu beachten sind. Es gibt je nach Anforderungsprofil FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken die sich in ihrer Schutzwirkung unterscheiden. Partikelfiltrierende Halbmasken werden sowohl mit als auch ohne Ausatemventil in Verkehr gebracht. Aufgrund der möglichen Engpässen in

Corona

der Verfügbarkeit von FFP2- und FFP3-Masken sollten diese derzeit Personengruppen vorbehalten sein, die tatsächlich mit Covid-Infizierten zu tun haben (insbesondere Gesundheitsberufe).

Letzte Änderung: 2020-07-03 14:27

Corona

Rotes Kreuz: Kontakttagebuch als APP. Wird diese APP empfohlen?

Die App des Roten Kreuzes kann wesentlich zur Eindämmung des Virus beitragen und wird daher nach wie vor eindringlich empfohlen. Die Nutzung ist und bleibt freiwillig.

Jeder der die App hat, kann bei einer Begegnung mit Freunden, Familien oder im Beruf angeben, dass er sich mit dieser Person getroffen hat. Begegnungen werden anonym gespeichert. Hat der User den Verdacht, an COVID-19 erkrankt zu sein, kann er eine Meldung abgeben. Seine Kontakte werden anonymisiert benachrichtigt, so dass diese entsprechende Maßnahmen treffen können.

<https://participate.roteskreuz.at/stopp-corona/>

Letzte Änderung: 2020-06-05 11:22

Corona

Psychosoziale Hilfe: Tipps für Gespräche mit Personen in Ausnahmesituationen & wichtige Hotlines (+ Abmoderation schwieriger Anrufer)

Tipps zum Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmezuständen

Wenn Personen aufgelöst, heulend, evtl. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder mit suizidalen Tendenzen (merkbar durch Äußerungen) anrufen, gilt Folgendes:

- ♦ **Empathisch und ruhig bleiben**
- ♦ Wiederholt **nachfragen aus welchem Grund er/sie anruft**
- ♦ Wenn sich schließlich (wie in den meisten Fällen) herausstellt, dass die Infoline hier nicht die richtige Beratungsstelle ist, dann:
 - **eigene Zuständigkeit erklären**
 - Hinweisen, **dass andernorts EXPERTEN zur Verfügung stehen**, die eine bessere Hilfestellung bieten können und auf jeweiligen Notdienst (evtl. nach Bundesland) verweisen
 - wird alternatives Angebot (psychosoziale Dienstleistung, Rat auf Draht etc.) nicht angenommen, **nicht in Argumentation verwickeln lassen**, sondern beharrlich darauf hinweisen, dass es andere Stellen gibt. (Man kann sich vorstellen, dass diese Personen sich ausweglos fühlen, wie in einem Raum ohne Türen und man ihnen einen Ausweg (Beratung anderswo) empfehlen kann.)
- ♦ Bei Ignoranz der Hinweise **versuchen, das Gespräch freundlich aber bestimmt nach max. 10 Minuten zu beenden.**

Notfallplan für Androhung von Gewalt gegen sich oder andere (nur in schweren Ausnahmefällen):

1. Idealerweise sollten Sie als Agent **jemanden hinzuziehen** (Supervisor, KollegInnen etc.)
2. **Gespräch auf Lautsprecher schalten** oder dem Kollegen Stichworte zum Fall notieren, wenn möglich.
3. **Gespräch aufrecht halten, versuchen nachzufragen**, wo sich Person befindet etc.
4. **Kollege ruft Polizei oder Rettung** und gibt alles weiter, was er weiß, wie etwa Rufnummer des Anrufers und weist darauf hin, dass die Person Gewalt gegen sich oder andere "angedroht" hat.
5. Gespräch nach Rücksprache mit Exekutive/Rettung beenden.

Wenn Sie das Gefühl haben, dass jemand unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss steht (meist merkt man das unter anderem, wenn jemand unzusammenhängend und verwirrt kommuniziert, akustisch schwer zu verstehen ist etc.), dann **bitte EIN MAL nachfragen**: "Ich verstehe Sie nicht. Haben sie vielleicht Alkohol oder Medikamente zu sich genommen?" Wird das verneint, **nicht nochmals nachfragen**. Wird die Frage mit "Ja" beantwortet, anbieten, dass er/sie am nächsten

Corona

Tag nochmal anruft.

Abmoderation von Anrufern in psychischen Ausnahmezuständen, bzw. Abmoderation von Anrufern, die das Gespräch nicht beenden wollen:

Wenn möglich andere Ansprechstelle vermitteln (Siehe Listen mit Hotlines). Mehrfach darauf hinweisen, dass Sie der Person nicht weiterhelfen können. **Nach mehrfachem Hinweis** das Gespräch freundlich aber bestimmt beenden. Sich bedanken bzw. entschuldigen und letztlich das Gespräch **nach max. 10 Minuten** aktiv beenden.

Hilfsangebote

ÖSTERREICHWEIT

Kriseninterventionszentrum (siehe angehängte Dateien unten - Kooperation)

Rat auf Draht 147 - bei Sorgen und Problemen für Kinder und Jugendliche unter 147 erreichbar. Oder auf www.rataufdraht.at

Kummernummer - bei allen Sorgen kann die Ö3 Rotes Kreuz Kummernummer unter 116 123 von 16 bis 24 Uhr

Frauenhelpline - für von Gewalt betroffenen Frauen rund um die Uhr unter 0800 222 555 erreichbar

Männernotruf - Anliegen zu Gewalt in der Familie oder Krisen aller Art rund um die Uhr unter 0800 246247

Notrufnummer 142- Telefonseelsorge rund um die Uhr erreichbar. Beratung auch per Mail oder Chat möglich. www.telefonseelsorge.at

Angehörigen Selbsthilfe - für Beratungen von Angehörigen von Menschen mit psychischen oder psychiatrischen Problemen unter 01 52 64 202 (Montag, Mittwoch, Donnerstag 10 – 15 h, Dienstag und Freitag 10 – 12 h)

KÄRNTEN

Caritas Lebensberatung für Menschen in Krisen ist von Montag bis Freitag 8- 18 h unter 0463 500 667 zur Verfügung

Das Psychosoziale Beratungszentrum und die Psychosozialen Dienste (AVS PSBZ) sind unter 0463 512 035 -20 81 zu erreichen

Psychiatrischen Not- und Krisendienst unter 0664 300 9003 oder Kärnten Ost unter 0664 300 7007. Diese sind rund um die Uhr erreichbar.

Corona

NIEDERÖSTERREICH

Das Niederösterreich **Krisentelefon** 088 20 20 16 rund um die Uhr

Frautelefon NÖ unter 0800 800 810 am Montag, Mittwoch und Freitag von 10 – 14 h und Montag 17 – 19 h sowie Freitag 14 – 16 h erreichbar

OBERÖSTERREICH

Die Krisenhilfe Oberösterreich ist rund um die Uhr unter 0732 21 77 erreichbar

SALZBURG

Es stehen drei **Krisenhotlines** rund um die Uhr zur Verfügung: Salzburg 0662 43 33 51, Pongau 06412 200 33 und Pinzgau 06542 72 600

TIROL

In Tirol ist die **Corona-Sorgenhotline** täglich von 8 – 20 h unter 0800 400 120 für Sie da.

VORARLBERG

Die **Sozialpsychiatrischen Dienste** in Vorarlberg stehen Ihnen von Montag bis Freitag von 9 – 17 h zur Verfügung:
Bludenz: 050 411 686, Bregenz 050 411 690, Bregenzerwald 050 411 686 (außer 13 – 14 h), Dornbirn 050 411 685, Feldkirch 050 411 680.

Die **Anlaufstelle Jugend Oberland** ist speziell für Jugendliche von Montag bis Freitag 9 – 17 h unter 05525 63 8 29 zur Verfügung.

Ebenso steht die Promente **Kinder & Jugend Unterland** für Fragen von Jugendlichen von Montag bis Freitag 9 – 17 h unter 05572 21 274 zur Verfügung

WIEN

Der Psychosoziale Notdienst steht für psychiatrische Soforthilfe unter 01 313 30 rund um die Uhr zur Verfügung.

Das Kriseninterventionszentrum Wien 01 40 69 595 ist bei belastenden, verunsichernden und traumatisierenden Ereignissen von Montag bis Freitag 10 – 17 h erreichbar.

Die Helpline des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen ist unter 01 504 8000 von Montag bis Freitag 9 – 16 h erreichbar.

Suchbegriffe Hotlines, Ausnahmesituation, Belastung, psychisch, Psychologen, Hilfe

Corona

Wann dürfen wieder Veranstaltungen stattfinden? Welche Rahmenbedingungen gelten für Hochzeiten und Begräbnisse? Sind Demonstrationen erlaubt? Dürfen Autokinos und Autokonzerte besucht werden?

Für Detailinformationen zu den Lockerungen im Bereich der Kunst- und Kulturveranstaltungen bitte verweisen Sie immer auf:

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html> oder die Hotline für Kunst- und Kulturschaffende: 01 53115 20 2555 (Mo-Fr: 9-15h)

Speziell für Unternehmen im Kunst- & Kulturbereich wurde eine [Informationsstelle im Finanzministerium](#) eingerichtet.

Hotline [050-233 770](tel:050-233770)

Mo bis Do 7:30 - 15:30 Uhr, Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Ab 29.Mai gilt:

- ♦ Hochzeiten und Begräbnisse mit bis zu 100 Personen
- ♦ **DETAILFRAGEN ZU HOCHZEITEN:** Bitte verweisen Sie die Anrufer auf das jeweilig zuständige Standesamt

Indoor- und Outdoor-Veranstaltungen: bis maximal 100 Personen

Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Demonstrationen sind Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 und unter den Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes zulässig. Das bedeutet, dass die jeweilige zuständige Veranstaltungsbehörde auf Basis der jeweiligen Gegebenheiten eine Versammlung auch untersagen kann, z.B. wenn die Sicherheits- und/oder Gesundheitslage das erforderlich macht. Die Begrenzung der Personenanzahl hängt vom jeweiligen Gegebenheiten ab.

Ab 1.Juli gilt:

Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen für bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich für bis zu 500 Personen zulässig.

Corona

Fach- und Publikumsmessen sind mit Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Auch Seminare, Vorträge etc. im Rahmen dieser Fach- und Publikumsmessen sind unter den gleichen Regelungen möglich.

Ab 1. August gilt:

Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen erlaubt (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc.). Ebenfalls sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. **Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.**

Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen können zudem mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen stattfinden, **WENN die für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausdrücklich zustimmt.**

Ab September gilt:

Veranstaltungen im Freien mit bis zu 10.000 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 5.000 Personen

Voraussetzung: Es muss für die Besucher zugewiesene Sitzplätze geben und Abstandsregeln müssen eingehalten werden.

Dürfen Autokinos und Autokonzerte besucht werden?

Es dürfen Autokinos und Autokonzerte stattfinden, sofern die [Regeln die für Fahrgemeinschaften](#) gelten, eingehalten werden.

An wen wende ich mich für spezielle Fragen zu einzelnen Veranstaltungen/Veranstaltungsorten?

Veranstalter und Betreiber von Veranstaltungszentren/-orten verfügen über eigene Sicherheitskonzepte und Personen, die für besondere Awareness-Bedingungen geschult sind (COVID-Beauftragte). Die für einzelne Veranstaltungen nach dem Hausrecht bzw. Umsetzung der Verordnungen gültigen Bedingungen erfragen Sie direkt beim Veranstalter oder dem Veranstaltungsort. (Kulturhotline: 01 53115 20 2555 (Mo-Fr: 9-15h))

Wen können Veranstalter zu COVID-Beauftragten etc. fragen?

Zuständig für Veranstaltungen sind je nach Bundesland unterschiedliche Institutionen wie etwa: Magistratsabteilung 36 (Wien), Landespolizeidirektionen, Bezirkshauptmannschaften, Gemeinden etc. Siehe Kulturhotline 01 53115 20 2555

Corona

Wer sind die Risikogruppen? Alle Fragen für RisikopatientInnen finden Sie hier!

Bei Fragen zu Risikogruppen (z.B. Attest, Freistellung, Home-Office) an den Dachverband der Sozialversicherungen weiterleiten:

Hotline 050 124 2020 oder per E-Mail an covid19.risikoattest@sozialversicherung.at

Die unten angeführten FAQs können herangezogen werden, es ist jedoch immer anzumerken, dass unsere Angaben rein allgemeiner Natur sind und im Einzelfall die SV oder der behandelnde Arzt Auskünfte erteilt.

Was bedeutet der neue „besondere Schutz“ von Risikogruppen?

In den vergangenen Wochen wurden von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern bereits zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen. Dazu zählen beispielsweise – je nach Tätigkeit – die Möglichkeiten für Homeoffice, die Arbeitsplatzumgestaltung zur Wahrung eines Sicherheitsabstandes, errichtete Barrieren wie Plexiglaswände oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung.

Mit der Gesetzesänderung wurde die Grundlage für weitere Schutzmaßnahmen für unselbstständig Erwerbstätige gelegt: Personen, die noch im Erwerbsleben stehen und ein sehr hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, haben damit Anspruch auf Homeoffice bzw. Veränderung der Arbeitsbedingungen. Wenn dies nicht möglich ist, besteht in letzter Konsequenz Anspruch auf eine befristete Dienstfreistellung.

Warum sollen Personen, die zur COVID-19 Risikogruppe zählen, besonders geschützt werden?

Eine chronische Erkrankung zu haben, erhöht das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf noch nicht (z.B. Personen, deren hoher Blutdruck gut mit Medikamenten eingestellt ist). Wenn allerdings Personen mit einer schweren chronischen Grunderkrankung zusätzlich an COVID-19 erkranken, ist das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs erhöht. Daher sollen Personen, die zur COVID-19-Risikogruppe zählen, zusätzlichen Anspruch auf Schutzmaßnahmen erhalten.

Welche Personen zählen zur COVID-Risikogruppe?

Die [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](#) listet die medizinischen Gründe (Indikationen) für die Zugehörigkeit einer Person zur COVID-19-Risikogruppe. Auf Grundlage dieser Indikationen darf eine Ärztin/ein Arzt ein COVID-19-Risiko-Attest ausstellen.

Corona

Die medizinischen Hauptindikationen sind:

1. fortgeschrittene chronische Lungenkrankheiten, welche eine dauerhafte, tägliche, duale Medikation benötigen
2. chronische Herzerkrankungen mit Endorganschaden, die dauerhaft therapiebedürftig sind, wie ischämische Herzerkrankungen sowie Herzinsuffizienzen
3. aktive Krebserkrankungen mit einer jeweils innerhalb der letzten sechs Monate erfolgten onkologischen Pharmakotherapie (Chemotherapie, Biologika) und/oder einer erfolgten Strahlentherapie sowie metastasierende Krebserkrankungen auch ohne laufende Therapie
4. Erkrankungen, die mit einer Immunsuppression behandelt werden müssen
5. fortgeschrittene chronische Nierenerkrankungen
6. chronische Lebererkrankungen mit Organumbau und dekompensierter Leberzirrhose ab Childs-Stadium B
7. ausgeprägte Adipositas ab dem Adipositas Grad III mit einem BMI ≥ 40
8. Diabetes mellitus
9. arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden, insbesondere chronische Herz- oder Niereninsuffizienz, oder nicht kontrollierbarer Blutdruckeinstellung.

Diese medizinischen Hauptindikationen werden in der Verordnung weiter unterteilt und genau beschrieben.

Daneben können auch andere, ähnlich schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen einen besonderen Schutz durch ein COVID-19-Risiko-Attest begründen.

Gilt diese Regelung auch für Personen aus der kritischen Infrastruktur? Ja, diese Regelung gilt auch für Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Ab wann treten die entsprechenden Regelungen dazu in Kraft?

Die Neuregelungen der Risikogruppenbestimmung und die Verordnung zur Definition der COVID-19-Risikogruppe sind mit 6. Mai 2020 in Kraft getreten.

Wie erfahre ich, ob ich zu einer Risikogruppe gehöre?

Die meisten der Betroffenen können über entsprechende Medikamente, die eingenommen werden müssen, identifiziert werden. Diese Personen erhalten daher einen Brief von der Sozialversicherung, welcher auf die gesetzliche Möglichkeit hinweist. Die Briefe wurden nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen im Laufe des Monats Mai an die Betroffenen versandt.

Ein kleinerer Teil der Betroffenen konnte sich auch ohne Brief seit Anfang Mai aktiv bei ihren behandelnden ÄrztInnen zur individuellen Risikoanalyse melden (z.B. PatientInnen mit Krebstherapie, die keine „verschrieben Medikamente“ einnehmen, da sie ihre Behandlung im Krankenhaus erhalten oder DialysepatientInnen).

Corona

Hinweis: Bei Fragen zu Risikogruppen (z.B. Attest, Freistellung, Home-Office) wenden Sie sich bitte an den Dachverband der Sozialversicherungen telefonisch unter der **Hotline 050 124 2020** oder per E-Mail an covid19.risikoattest@sozialversicherung.at.

Wie funktioniert die Risikobeurteilung bei der Ärztin/Arzt?

Die Ärztin/der Arzt führt die Risikoabschätzung gemeinsam mit den PatientInnen anhand der Empfehlungen zur individuellen Risikoanalyse für einen schweren Krankheitsverlauf durch. Besteht eine schwere Grunderkrankung, die diesen Empfehlungen entspricht, wird ein COVID-19-Risikoattest ausgestellt.

Wie wurde die Definition der Risikogruppen erstellt?

Eine Expertengruppe aus 3 VertreterInnen des BMSGPK, 1 Vertreterin des BMAFJ, 3 Vertretern der Ärztekammer und 3 VertreterInnen der Sozialversicherung hat in mehreren Sitzungen auf Basis der bisherigen Erfahrungen zu COVID Erkrankten in Österreichs Spitälern und der internationalen wissenschaftlichen Ergebnisse die Personengruppen identifiziert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben könnten.

Wie werden Menschen, die ein Risikoattest erhalten haben, geschützt?

ArbeitgeberInnen und Betroffene müssen gemeinsam abwägen, ob besondere Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz möglich sind. Ist dies nicht möglich, kann Home-Office in Anspruch genommen werden. Ist auch dies nicht möglich, besteht Anspruch auf Freistellung.

Ich habe ein Risikoattest, habe ich somit eine höhere Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufes, wenn ich an COVID-19 erkrankte?

Nein, die Zugehörigkeit zur Risikogruppe gibt keine Auskunft über die **individuelle** Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf. Die Infektion kann dennoch mild verlaufen. Genauso können schwere Krankheitsverläufe auch bei Personen ohne COVID-19 Risikoattest auftreten.

Bedeutet das Schreiben der Sozialversicherung, dass ich vom Dienst freigestellt werde?

Nein. Zuerst muss eine individuelle Risikoabschätzung durch die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt vorgenommen werden. Wird ein COVID-19 Risikoattest ausgestellt, werden die weiteren Maßnahmen mit dem Dienstgeber gemeinsam besprochen.

Was soll ich machen, wenn ich unsicher bin, ob ich zur Risikogruppe gehöre, wenn ich keinen Brief erhalten habe?

Sollten Sie noch keinen Brief erhalten haben und unsicher sein, können sie mit Ihrer behandelnden Ärztin / ihrem behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen. Dieser kann Ihnen auf Basis der Empfehlungen zur individuellen Risikoanalyse darüber Auskunft geben.

Mein/e Partner/in, mein Kind gehört zur Risikogruppe. Gilt der Anspruch auf Homeoffice/Dienstfreistellung auch für mich?

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wurde der Anspruch auf Homeoffice,

Corona

Arbeitsplatzumgestaltung bzw. befristeter Dienstfreistellung für unselbstständig Erwerbstätige geschaffen, die selbst einer Risikogruppe angehören. Angehörige können mit dieser Regelung nicht abgedeckt werden.

Ich habe bereits ein ärztliches Attest. Wird das als COVID-19 Risikoattest anerkannt?

Nein, zumindest nicht automatisch. Ärztliche Atteste, die vor In-Kraft-Treten der Regelung ausgestellt wurden, gelten nicht als COVID-19-Risiko-Atteste. Die individuelle Risikoanalyse muss gemäß der Risikogruppendifinition erfolgen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gültig wird. Liegt eine entsprechende Grunderkrankung vor, wird der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt ein COVID-19 Risikoattest ausgestellt.

Sind bisher bestehende Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber nun hinfällig?

Nein. Individuelle Vereinbarungen, die bisher zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum besonderen Schutz des Arbeitnehmers getroffen worden sind, können beibehalten werden. Besteht der Wunsch des Dienstnehmers, den Anspruch auf Homeoffice, Arbeitsplatzumgestaltung bzw. befristeter Dienstfreistellung geltend zu machen, muss ein COVID-19-Risikoattest vorgelegt werden.

Ich habe eine schwere chronische Erkrankung. Muss ich ein COVID-Risikoattest beantragen?

Nein. Die jetzt geschaffene Regelung stellt ein Angebot dar, das freiwillig genutzt werden kann.

Gilt das COVID-19-Risikoattest automatisch als Dienstfreistellung?

Nein. Das COVID-19-Risikoattest bestätigt ein möglicherweise erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Dadurch ergibt sich ein Anspruch auf (zusätzliche) Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, wie Arbeitsplatzumgestaltung oder Homeoffice. Ist das nicht möglich, kann eine befristete Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.

Welche Informationen wird das COVID-19-Risikoattest beinhalten?

Das Risikoattest enthält die ärztliche Bestätigung, dass eine Betroffene/ein Betroffener aufgrund der individuellen gesundheitlichen Situation ein erhöhtes Risiko hat, im Falle einer COVID-19 Infektion einen schweren Krankheitsverlauf durchzumachen. Das Attest macht keine Angaben zur spezifischen Grunderkrankung.

Kann ich bei Vorlage des COVID-19-Attests gekündigt werden?

Nein, ein Kündigungsschutz wurde jedenfalls für den Zeitraum der geltenden Regelung gesetzlich festgehalten.

Ich bin aktuell im Krankenstand. Muss ich ein COVID-19-Risikoattest ausstellen lassen?

Akut erkrankte und krankgeschriebene Personen sind nicht von der aktuellen Regelung betroffen und werden selbstverständlich auch weiterhin im Krankenstand bleiben können. Sollten Sie arbeitsfähig sein, aber einer Risikogruppe angehören,

Corona

können sie eine individuelle Risikoanalyse bei Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt durchführen lassen.

Wie lange wird die Regelung gelten?

Die Regelung wird vorerst bis 31. Juli 2020 gelten. Eine Verlängerung kann durch den Gesundheitsminister und die Arbeitsministerin aufgrund der COVID-19 Situation gegebenenfalls erfolgen.

Müssen die Atteste für Risikogruppen über den 31.5. hinaus verlängert werden, oder geht das automatisch?

Für eine Fortführung der Freistellung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern über den 31. Mai 2020 hinaus bedarf es keiner weiteren Ausstellung eines COVID-19-Risikoattests. Das bereits vorhandene Attest bildet weiterhin die Grundlage für die Schutzmaßnahmen. Die auf Grund der Regelungen getroffenen Maßnahmen – Homeoffice, Schutz vor Ansteckung und in letzter Konsequenz Freistellung – sind weiter aufrecht zu erhalten.

Suchbegriffe Risikogruppe

Letzte Änderung: 2020-06-24 11:24

Corona

Wie steht es um die Verfügbarkeit von sozialen Einrichtungen, wie Jugendzentren, Beratungsstellen für Frauen, Männer und Jugendliche? Aktivitäten, wie etwa Ferienspiele?

Welche Regelungen gelten für Ferienlager oder Sommercamps?

Ferienlager oder Sommercamps dürfen bis 100 Personen (exklusive BetreuerInnen) durchgeführt werden. Zusätzlich entfällt der Mindestabstand und der MNS, wenn Kleingruppen von maximal 20 Kindern oder Jugendlichen gebildet werden und ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird. Die einzelnen Kleingruppen sollten nach Möglichkeit getrennt betreut werden. Das COVID-19-Präventionskonzept muss z.B. Maßnahmen zur Schulung der BetreuerInnen, spezifische Hygienemaßnahmen und Regelungen, wie man sich bei einer Erkrankung mit dem Coronavirus verhält, beinhalten.

Weitere Informationen zu den Sonderregelungen für betreute Ferienlager sowie außerschulische Jugenderziehung und –arbeit finden Sie auf [Sichere Gastfreundschaft](#) (Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus; Wirtschaftskammern Österreichs).

Für die Ausübung von sportlichen Aktivitäten gelten die Regelungen für den Bereich Sport. Details zu diesen Regelungen finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport: [Häufig gestellte Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport](#)

Dürfen Beratungsstellen (Frauen, Jugendliche, Männer) geöffnet sein? Können Beratungssettings auch wieder face-to-face stattfinden?

Beratungsstellen im Sinne einer Dienstleistung können seit dem 1. Mai – unter Berücksichtigung der Abstandsregelung und des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes – persönliche Beratungen anbieten.

Letzte Änderung: 2020-06-24 13:41

Corona

Wann öffnen Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe? Welche Auflagen gelten für diese?

ALLE INFOS für Gastwirte und Gäste finden Sie unter: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

- ♦ Aufsperrern dürfen ab dem 15. Mai alle Betriebsarten des Gastgewerbes.
- ♦ Das Betreten ist nur von 5.00 bis 1.00 Uhr erlaubt. Wobei dies auch die Sperrstunde ist, also sitzenbleiben und austrinken geht nach 1.00 Uhr nicht mehr.
- ♦ Die Sperrstundenregelung gilt aber nicht für geschlossene Gesellschaften (z.B. Hochzeit), wenn die Teilnehmer drei Tage vor Beginn dem Betreiber bekannt gegeben werden. Für Buffets im Gastronomiebereich gelten künftig die gleichen erleichterten Bestimmungen, wie für den gastronomischen Bereich der Beherbergung. Selbstbedienung kann daher angeboten werden, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- ♦ Die Konsumation darf nicht in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle erfolgen (Stichwort: Schankverkauf). Wie weit der Abstand sein muss, ist nicht vorgegeben.
- ♦ Zwischen den Besuchergruppen muss ein Abstand von mindestens einem Meter herrschen. Bei einer räumlichen Trennung muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden.
- ♦ In geschlossenen Räumen müssen die Gäste vom Gastgeber zu den Tischen gebracht werden.
- ♦ Beim Betreten und Verlassen des Lokals muss zu Anderen ein Abstand von einem Meter gehalten werden.
- ♦ Vorbestellte Speisen und Getränke für eine Selbstabholung dürfen nicht vor Ort konsumiert werden.

Beherbergungsbetriebe (inkl. Campingplätze außer Dauerstellplätze und inkl. Schutzhütten):

Der Gast hat in allgemein zugänglichen Bereichen gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Im gesamten Bereich des Eingangs und der Rezeption ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist nur zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt

Corona

eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Die konkrete Umsetzung im jeweiligen Betrieb, sowie betriebseigene Präventionsmaßnahmen erfragen sie direkt beim jeweiligen Betrieb.

Suchbegriffe Gastronomie, Hotel, Schutz, Maßnahmen

Letzte Änderung: 2020-07-01 10:32

Corona

Was ist ein Coronavirus? Wie gefährlich ist es? (Alles zum Erreger)

Coronaviren (CoV) bilden eine große Familie von Viren, die beim Menschen leichte Erkältungen bis hin zu schweren Lungenentzündungen verursachen können. Andere Coronaviren können bei Tieren eine Vielzahl von Infektionskrankheiten verursachen. Coronaviren werden zwischen Tieren und Menschen übertragen.

Zu den Coronaviren gehören u. a. das MERS-Coronavirus (MERS-CoV), das 2012 erstmals beim Menschen aufgetreten ist und das erstmals 2003 nachgewiesene SARS-Coronavirus (SARS-CoV). 2020 wurde in China ein neuartiges Coronavirus (2019-nCoV) identifiziert, das zuvor noch nie beim Menschen nachgewiesen wurde.

Wie gefährlich ist dieses neuartige Coronavirus?

Wie gefährlich der Erreger ist, ist noch nicht genau abzusehen. Man geht derzeit beim neuartigen Coronavirus von einer Sterblichkeit von bis zu drei Prozent aus. Ähnlich wie bei der saisonalen Grippe durch Influenzaviren (Sterblichkeit unter 1 Prozent) sind **v. a. alte Menschen und immungeschwächte Personen gefährdet.**

Gibt es aggressivere und harmlose Varianten des Coronavirus?

Es handelt sich um eine wissenschaftliche Hypothese, die allerdings nicht bestätigt ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann man daher aus medizinischer Sicht nicht von aggressiveren oder harmloseren Varianten sprechen.

Wie lange überlebt das Virus außerhalb des Körpers (z. B. auf Oberflächen)?

Coronaviren reagieren sehr empfindlich auf Umwelteinflüsse. Unter Laborbedingungen können sie Stunden bis mehrere Tage auf glatten Oberflächen überleben. Es gibt allerdings keine Belege, dass Türklinken, Haltegriffe, Geldscheine oder ähnliches bislang bei der Übertragung eine wichtige Rolle gespielt haben; **direkter persönlicher Kontakt (länger als 15 Minuten, Abstand unter 1 Meter) stellt derzeit den bedeutendsten Übertragungsweg dar.**

Suchbegriffe Coronavirus, SARS, Risiko, Gefährlichkeit, COVID-19

Letzte Änderung: 2020-05-08 10:27

Corona

COVID-19: Was sind die Symptome? Inkubationszeit? Behandlung? Ansteckung?

Inkubationszeit

2-14 Tage. Meistens zeigen sich Krankheitssymptome in den ersten 5 Tagen nach der Ansteckung.

Welche Symptome gibt es?

Infektionen von Menschen sind meist **mild und ähnlich einer Verkühlung**. Häufige Anzeichen einer Infektion sind u. a. **Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden**. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen. In schweren Fällen kann die Infektion eine Lungenentzündung und sogar den Tod verursachen.

WICHTIG: Bei jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt, sollte eine Abklärung erfolgen:

- ♦ **Husten**
- ♦ **Halsschmerzen,**
- ♦ **Kurzatmigkeit,**
- ♦ **Katarrh der oberen Atemwege,**
- ♦ **plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.**

Wenn Sie befürchten, erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Sie die telefonische Gesundheitsberatung 1450 oder Ihre betreuende Hausärztin/Ihre Hausarzt. Durch beide Wege kann eine Testung eingeleitet werden.

Wie wird die Krankheit behandelt?

Die meisten Erkrankungsfälle sind mild und müssen nicht behandelt werden. Bei schwereren Erkrankungen erfolgt eine Behandlung symptomatisch, d. h. Krankheitsbeschwerden werden behandelt wie z. B. Senkung des Fiebers durch fiebersenkende Mittel. **Es gibt keinen Impfstoff.**

Wie lange bleiben COVID-19 PatientInnen ansteckend?

Wie lange nach dem Beginn der Symptome PatientInnen ansteckend bleiben, ist noch nicht endgültig geklärt. Die in der Routinediagnostik verwendeten Tests (PCR) eignen sich zum Nachweis einer SARS-CoV-2 Infektion, nicht aber für die Beurteilung der Kontagiosität, d.h. zur Klärung der Frage, ob PatientInnen noch ansteckend sind.

Nach derzeitigem Wissensstand ist nach Ablauf von 14 Tagen nach Symptombeginn und bei zumindest 48 Stunden bestehender Symptommfreiheit (ausgenommen ist leichter Reizhusten) davon auszugehen, dass PatientInnen nicht mehr ansteckend sind.

Suchbegriffe Inkubationszeit, Symptome, COVID-19, Husten, Ansteckung

Corona

Coronavirus: Alles zu Ansteckung, Schutz, Übertragungsweg

Wie ansteckend ist dieses neuartige Coronavirus?

Das Virus wird von einer erkrankten Person auf eine andere durch Tröpfcheninfektion z. B. Husten, Niesen übertragen. **Direkter persönlicher Kontakt (länger als 15 Minuten, Abstand unter 1 Meter) stellt derzeit den bedeutendsten Übertragungsweg dar.**

Viele Menschen haben jedoch nur leichte Symptome. Dies gilt insbesondere in den frühen Stadien der Krankheit. Es ist daher möglich, sich bei einer erkrankten Person anzustecken, die beispielsweise nur einen leichten Husten hat und sich nicht krank fühlt.

Wie kann man sich vor Coronaviren schützen?

- ♦ **Waschen Sie Ihre Hände mehrmals täglich** mit Wasser und Seife - mindestens 20 Sekunden lang. Desinfektionsmittel sind nicht notwendig
 - ♦ Bedecken Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch oder **husten und niesen Sie in Ihre Armbeuge**
 - ♦ Halten Sie **mindestens 1 Meter Abstand zu kranken Menschen**
- Falls Sie symptomlos erkrankt sind, schützen Sie Ihre Mitmenschen durch das zusätzliche **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.**

Kann das Coronavirus durch Insekten (Stechmücken/Gelsen) übertragen werden?

Nach derzeitigem Erkenntnisstand, ist nicht davon auszugehen, dass Gelsen oder andere Insekten das Coronavirus übertragen. Zwar ist das Virus noch neu und wenig erforscht, jedoch gibt es derzeit keinen wissenschaftlichen Beweis für einen solchen Übertragungsweg.

Kann das Coronavirus durch Handelswaren (Spielzeug, Pakete, Lebensmittel) übertragen werden?

Es gibt derzeit **keine Hinweise darauf**, dass das Virus über Handelswaren (Pakete, Kleidung, Gegenstände), Lebensmittel, Trink- und Leitungswasser auf den Menschen übertragen wird.

Kann das Virus von einer Person übertragen werden, die keine Symptome hat?

Das Virus wird von einer erkrankten Person auf eine andere durch **Tröpfcheninfektion, z. B. Husten, Niesen** übertragen.

Viele Menschen haben jedoch nur leichte Symptome. Dies gilt insbesondere in den frühen Stadien der Krankheit. **Es ist daher möglich, sich bei einer erkrankten Person anzustecken, die beispielsweise nur einen leichten Husten hat und sich nicht krank fühlt** - die Symptome sind aber trotzdem vorhanden, wenn auch nur leicht.

Kann man sich bei Haustieren anstecken?

Derzeit gibt es keinen Hinweis darauf, dass Haustiere das Virus auf Menschen oder

Corona

andere Haustiere übertragen können bzw. selbst daran erkranken. Eine in Hongkong beobachtete Virusvermehrung bei einem Hund und eine Katze in Belgien, bei der das Virus nach engem Kontakt mit einem infizierten Menschen nachgewiesen wurde, gelten nach wie vor als Einzelfälle. Tierhalter, die eine bestätigte oder wahrscheinliche Infektion mit diesem Virus haben, sollten zum Schutz des Tieres den Kontakt so gering wie möglich halten bzw. vor und nach dem Kontakt gründlich die Hände mit Seifewaschen.

Suchbegriffe Ansteckung, Gefährlichkeit, Infektion, Tröpfcheninfektion, Coronavirus, COVID-19, Schutz, Ansteckung, Husten, Symptome, Haustiere, Lebensmittel, Oberflächen

Letzte Änderung: 2020-06-03 15:56

Corona

Kontakt mit Erkrankten: Wann gelte ich als Verdachtsfall? Wann gelte ich als Kontaktperson?

Wann gelte ich als Verdachtsfall?

Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem **der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes**

Bei entsprechenden diagnostischen Befunden (z. B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z. B. **vorangegangener Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall**, regionale Virusaktivität jener Gebiete, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 14 Tagen aufgehalten hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z. B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

Bestätigter Fall = Person mit labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

Wenn Sie in diese Definition fallen, dann bitte 1450 anrufen.

Das Gesundheitsministerium definiert keine Risikogebiete mehr, da COVID-19 mittlerweile weltweit verbreitet ist.

Was muss ich tun, wenn ich glaube, dass ich Kontakt mit Erkrankten hatte?

Wenn Sie Symptome wie Fieber, Husten, Atemnot aufweisen: Bleiben Sie zu Hause, minimieren Sie Kontakte zu anderen Personen, rufen Sie das Gesundheitstelefon 1450 an und befolgen Sie die Ratschläge bitte genau.

Land Vorarlberg hat auch ein Online-Formular auf der Landeshomepage www.vorarlberg.at/corona: Im Zeitraum zwischen 7.00 und 22.00 Uhr kann man mit einer Antwort binnen zwei Stunden rechnen

Wien: Betroffene werden von Ärztefunkdienst besucht

Salzburg: mobile Teams besuchen Verdachtsfall für Tests

Wann gelte ich als Kontaktperson?

Wenn Sie in eine der beiden Kategorien von Kontaktpersonen fallen, wenden Sie sich an die zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

I. Kontaktperson mit hohem Infektionsrisiko:

- ♦ **Haushaltskontakte eines COVID-19-Falls**

Corona

- ♦ Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem COVID-19-Fall hatten
- ♦ Personen, die ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls hatten (z.B. Anhusten, Berühren benutzter Papiertaschentücher mit bloßen Händen)
- ♦ Personen, die Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter in einem Radius von 2 Metern und einer Dauer von mehr als 15 Minuten hatten
- ♦ Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Wartezimmer eines Krankenhauses) mit einem COVID-19-Fall für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von weniger als 2 Metern aufgehalten haben
- ♦ Gesundheitspersonal oder andere Personen, die einen COVID-19-Fall direkt betreut haben oder Laborpersonal, das mit Proben eines COVID-19-Falls gearbeitet hat; ohne dabei die empfohlene persönliche Schutzausrüstung zu tragen oder wenn eine Kontamination trotz persönlicher Schutzausrüstung vermutet wird
- ♦ Personen mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug:
 - Passagiere, die in derselben Reihe wie ein COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen sind, unabhängig von der Flugzeit
 - Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern eine der oben angeführten Kontaktarten zutrifft

2. Kontaktperson mit niedrigem Infektionsrisiko

- ♦ Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Wartezimmer, Patienten-/Untersuchungszimmer) mit einem COVID-19-Fall kürzer als 15 Minuten oder in einer Entfernung von MEHR als 2 Metern zum COVID-19-Fall aufhalten.
- ♦ Personen, die Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter und einer Dauer von weniger als 15 Minuten hatten
- ♦ Personen, die sich im selben Flugzeug wie ein COVID-19-Fall aufgehalten hat, bei der aber Kontaktarten, wie diese bei Kontaktpersonen mit hohem Infektionsrisiko definiert sind NICHT zutreffen

Suchbegriffe COVID-19, Ansteckung, Kontaktperson, Verdachtsfall, Risiko

Letzte Änderung: 2020-05-08 10:49

Corona

Was bedeutet Quarantäne und selbstüberwachte Heimquarantäne?

SELBST ÜBERWACHTE HEIMQUARANTÄNE (SELBSTISOLATION):

Zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 kann für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Heimquarantäne angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die genauen Vorschriften legt die Bezirksverwaltungsbehörde fest und informiert die Betroffenen.

Im Falle einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne ist die Beachtung der unten genannten Regeln sinnvoll:

- Kein Verlassen der Wohnung.
- Empfangen Sie keinen Besuch.
- Falls Sie mit Personen in einer Wohnung zusammenleben, die nicht mit Ihnen in einer Quarantäne-Region waren, so betreiben Sie physische Distanzierung (möglichst Aufenthalt in anderen Räumen).
- Benutzen Sie die sanitäre Einrichtung zeitlich getrennt von anderen Familienmitgliedern.
- Benutzen Sie Hygieneartikel (auch Handtücher) nur personenbezogen.
- Benutzen Sie ein Papiertaschentuch oder husten/niesen Sie in die Ellenbeuge. Anschließend das Papiertaschentuch in einem separaten Müllbeutel entsorgen.
- Waschen Sie häufig die Hände, jedenfalls nach dem Niesen und Husten, vor dem Essen und nach jedem Toilettengang.

Falls Sie konkrete Symptome verspüren, wenden Sie sich bitte an die Hotline 1450.

QUARANTÄNE

Quarantäne bedeutet, dass Personen, bei denen ein positives Testergebnis vorliegt, oder die Kontakt zu einer infizierten Person hatten, durch einen Bescheid des Amtsarztes (Gesundheitsbehörde) für 14 Tage „abgesondert“ werden. Bei schweren Fällen kann das ein Krankenhaus sein, bei milden Symptomen können diese Personen eine „Heimquarantäne“ auch zu Hause verbringen. Andere im Haushalt lebende Personen sind von der Quarantäne nicht betroffen.

Bescheide über Quarantänemaßnahmen (Bescheide über die Absonderung und Bescheide über Verkehrsbeschränkungen) werden mittels RSb-Schreiben zugestellt. Damit kann ein solcher Bescheid auch von einem Ersatzempfänger angenommen werden, wodurch der Kontakt mit einer erkrankten Person vermieden wird.

WICHTIG: Personen in Quarantäne dürfen die Wohnung nicht verlassen und keine privaten Besuche erhalten.

Corona

Der zuständige Amtsarzt (Gesundheitsbehörde) übernimmt die Registrierung und nimmt Telefonnummer, E-Mail, Berufsort und Wohnverhältnisse auf und informiert die betroffenen Personen über das Krankheitsbild, Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken, wie sie sich selbst überwachen können und wie sie sich zu Hause verhalten sollen. Personen in Heimquarantäne sollen 2 Mal täglich Fieber messen.

Die Versorgung sollte von Angehörigen oder Nachbarn übernommen werden. Wenn das nicht möglich ist, können Sie sich an das Team Österreich (Initiative von Rotes Kreuz und Hitradio Ö3) unter der Nummer: 0800 600 600 (kostenlos, täglich 7-19 Uhr) wenden.

Falls eine akute medizinische Betreuung notwendig ist, muss 1450 oder 144 verständigt werden.

Rotes Kreuz: Kontakttagebuch als APP (NUR DIESE INFO IN BESTEHENDE INFO aufnehmen + ContacttracingAPP mit anführen in Frage!!!!)

Jeder der die App hat, kann bei einer Begegnung mit Freunden, Familien oder im Beruf angeben, dass er sich mit dieser Person getroffen hat. Begegnungen werden anonym gespeichert. Hat der User den Verdacht, an COVID-19 erkrankt zu sein, kann er eine Meldung abgeben. Seine Kontakte werden anonymisiert benachrichtigt, so dass diese entsprechende Maßnahmen treffen können.

<https://participate.roteskreuz.at/stopp-corona/>

Suchbegriffe Selbstisolation, Quarantäne, Kontaktperson, Ansteckung, Verdachtsfall

Letzte Änderung: 2020-07-03 11:18

Corona

Wo kann man sich testen lassen? Wo bekommt man sein Ergebnis? Gibt es private Testmöglichkeit? Wieviele Tests können in AT pro Tag durchgeführt werden? Was ist ein PCR-Test? Was ist ein Antikörper-Test?

Tests werden nur auf Anordnung des Amtsarztes (Bezirkshauptmannschaft, Magistratsabteilung) oder eines Arztes durchgeführt. Sie müssen dort als Verdachtsfall identifiziert werden (siehe FAQ#1179), um einen Test zu erhalten. Bei gesunden Personen werden keine Tests durchgeführt!

Grundsätzlich ist bei allen Personen, bei denen wegen der klinischen Symptomatik ein Verdacht auf COVID-19 vorliegt, eine frühzeitige labordiagnostische Abklärung mittels PCR anzustreben.

Für private Tests an die Österreichische Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin und Klinische Chemie verweisen, die publiziert auf ihrer Seite www.covid19-labore.at eine ausführlichere Liste mit Laboren. **ZU PRIVATEN TESTANGEBOTEN machen wir AUSNAHMSLOS KEINE ANGABEN** (Zuverlässigkeit, Geschwindigkeit, Kosten etc.). Die Informationen hierzu sind selbst einzuholen.

Ebenso wird die Laborliste des Gesundheitsministeriums empfohlen. Diese ist auch zu finden unter:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Testungen-und-Quarantaene.html> (Unter der Frage: Welche Labore bieten Testungen an?)

Bei Fragen zu den Tests am Flughafen Schwechat, bitte AUSNAHMSLOS auf eigene Webrecherche verweisen, nur bei Personen ohne Internet die allgemeine Rufnummer des Flughafen Wien nennen.

Von wem bekomme ich das Ergebnis meines Tests?

Das Ergebnis Ihres Tests wird Ihnen von der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistratsabteilung) mitgeteilt.

Die AGES darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte über die Ergebnisse der von der AGES durchgeführten Tests geben.

Wieviele Tests schafft man in Österreich pro Tag?

Die bestehende Laborkapazität ist derzeit – abhängig von der Verfügbarkeit der dazu notwendigen Reagenzien am Weltmarkt – auf **mehr als 15.000 Tests pro Tag** ausgelegt.

Was ist ein PCR-Test?

Corona

PCR-Test (Polymerasekettenreaktion) dienen dem Nachweis einer aktuellen COVID-19-Virusinfektion. Der Test beurteilt den Ist-Zustand, kann also innerhalb weniger Tage unterschiedliche Ergebnisse bringen. Für PCR-Tests werden Proben mittels Nasen- oder Rachenabstrich entnommen. Bei den derzeit üblichen PCR-Testverfahren werden die genetischen Informationen des Virus aus geringen Probenmengen in mehreren Zyklen vervielfältigt. Die Vervielfältigung ist der Grund, warum es länger dauert als bei Standarduntersuchungen, bis die Laborergebnisse vorhanden sind. Die hochempfindlichen Tests werden in speziellen Laboren durchgeführt.

PCR-Tests in der Frühphase der COVID-19-Erkrankung können – abhängig von der Qualität der Probe - mit hoher Genauigkeit den Virus nachweisen. Ein positives Testergebnis bedeutet, eine Ansteckung mit COVID-19 ist erfolgt.

Was ist ein Antikörper-Test?

Antikörpertests überprüfen das Vorhandensein von Antikörpern gegen ein Virus im Blut. Sie dienen zum Nachweis der Immunität. Ein positives Testergebnis bedeutet, dass der Körper bereits Antikörper (Abwehrstoffe) zum Schutz vor dem Virus gebildet hat.

Da Antikörper erst im weiteren Infektionsverlauf gebildet werden, können sie erst etwa 12-14 Tage nach einer Infektion nachgewiesen werden. Daher sind diese Tests für die Frühdiagnostik nicht geeignet. Sie liefern aber Hinweise auf die Durchseuchung der Bevölkerung bzw. Verbreitung von „stillen“ Infektionen.

Bei den Antikörpertests gibt es grundsätzlich zwei Methoden:

- ♦ Blutabnahme durch Gesundheitspersonal und Durchführung des Tests auf speziellen ELISA-Testsystemen in einem Labor
- ♦ Tests, die selbst vorgenommen werden können, z.B. durch Blutropfen aus der Fingerkuppe („Selbsttests“ oder „Schnelltests“)

Die Herausforderung bei Antikörpertests liegt darin, dass der Test genau die zu COVID-19 passenden Antikörper im Blut finden muss. Manche Tests können auch andere Antikörpern ähnlicher humaner Coronaviren, wie SARS-CoV1, MERS-CoV etc. anstelle von SARS-CoV-2 anzeigen und somit ein falsches Ergebnis liefern.

Labore und Unternehmen arbeiten weltweit daran, verlässliche Antikörpertests für das neuartige Coronavirus zu entwickeln und wissenschaftlich zu validieren. Derzeit gibt es noch wenig Information über die Qualität der Verfahren bzw. Qualität der Antikörpertests.

Die Ergebnisse von Antikörpertests, vor allem Selbsttests, sollten unbedingt mit einer Ärztin/einem Arzt besprochen werden, da für die richtige Interpretation medizinisches Fachwissen erforderlich ist!

Warum werden keine Schnelltests durchgeführt?

Die in immer größerer Zahl angebotenen serologischen Schnelltests auf Antikörper

Corona

sind im derzeitigen Status der Pandemie-Entwicklung wenig sinnvoll, da sie nicht geeignet sind, eine akute Infektion sicher nachzuweisen.

Zum gesicherten Nachweis einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2 kommt stattdessen eine andere, auch von der WHO empfohlene Methode in Frage: Diese basiert auf dem Nachweis von Nucleinsäuren durch Polymerasekettenreaktion (PCR-Tests).

Suchbegriffe Test, Ansteckung, Kontaktperson, Labor, Verdachtsfall

Letzte Änderung: 2020-07-02 12:26

Corona

Genesung: Wann gilt man wieder als gesund? Ist man nach ausgestandener Erkrankung immunisiert? Soll man Blut- /Plasmaspenden?

Ich war COVID19 erkrankt, wann gelte ich wieder als genesen/gesund?

Patienten, die im Krankenhaus behandelt wurden, **benötigen zwei negative Testungen** und müssen seit mindestens **48 Stunden symptomfrei sein**, um entlassen zu werden. Leichte Fälle, die sich in den eigenen vier Wänden auskurieren, werden nach **ärztlicher Rücksprache frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden** Symptommfreiheit aus der häuslichen Quarantäne entlassen. Die Meldung der wieder gesunden Fälle erfolgt derzeit noch nicht automatisch in das Meldesystem des Gesundheitsministeriums, daher kann es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen.

Sind Genesene immun?

Wie lange eine Immunität nach der Erkrankung besteht kann man derzeit noch nicht sagen. Dies werden weitere Forschungen zeigen.

Können Genesene Plasma/Blut spenden?

Wenn man wieder gesund ist, kann man Plasma bzw. Blut spenden.

Es wird daran gearbeitet Plasma von gesunden Personen zu sammeln, die sich von COVID-19 erholt haben und bereit sind, ihr Plasma für die Entwicklung einer potenziellen Therapie für COVID-19, zu spenden.

Nähere Informationen finden AnruferInnen unter www.blut.at oder unter der Rufnummer 0800 190 190

Suchbegriffe genesen, Immunität, Symptommfreiheit, Test, COVID-19, Ansteckung, Blutspende, Plasmaspende, Genesung

Letzte Änderung: 2020-07-03 14:37

Corona

Verkehr und Corona: Was gilt für öffentliche Verkehrsmittel? Was gilt für Fahrgemeinschaften? Was passiert im Flugzeug? Was gilt für Schülertransporte oder Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen?

Fahrgast-Charta in den Öffis:

Vor der Fahrt:

- ♦ Wenn man sich krank fühlt, nicht benützen
- ♦ Ticket im Vorfeld online oder am Automaten kaufen
- ♦ Überlegen, ob man zu Stoßzeiten fahren muss
- ♦ Sicherheitsabstand (mind. 1 m) an Haltestellen einhalten

Während der Fahrt:

- ♦ Abstand halten
- ♦ Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen
- ♦ Sitzplatz erst kurz vor dem Aussteigen verlassen, die Türen öffnen automatisch
- ♦ Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung nicht in Fahrzeugen liegen lassen

Nach der Fahrt:

- ♦ Hände waschen
- ♦ Einweg-MNS entsorgen bzw. wiederverwendbaren MNS waschen

Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens 1 m nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Sind Fahrgemeinschaften möglich?

Mehrere, auch haushaltsfremde Personen dürfen seit 15.6. ohne MNS gemeinsam in einem KFZ sitzen. In Schüler- und Kindergartentransporten sowie Transporten von Personen mit besonderen Bedürfnissen gilt die MNS-Pflicht weiterhin, sofern die Personen älter als sechs Jahre sind und keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Flugzeugluft und Ansteckungsgefahr?

Corona

Derzeit gibt es keinen einzigen Hinweis, dass eine Infektion durch Luft im Flugzeug statt gefunden hat. Im Flugzeug wird die Luft jede Stunde 20mal ausgetauscht sprich alle 3 Minuten. Ein Teil der Luft kommt von Außen der andere wird in einem sogenannten Verdichter erhitzt. Das Virus ist nicht hitzebeständig.

Risikoradius (Tröpfcheninfektion): Sitzplatz neben Ihnen, eine Reihe vor Ihnen oder eine Reihe hinter Ihnen

Was gilt bei Taxifahrten, Schülertransporten und Transporten von Personen mit besonderen Bedürfnissen?

Taxifahrten und Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur 2 Personen befördert werden. Zusätzlich ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) erforderlich.

Bei Schülertransporten, Kindergartenkindertransporten und Transporten von Personen mit besonderen Bedürfnissen kann der Abstand von einem Meter zwischen den Fahrgästen ausnahmsweise unterschritten werden, wenn auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands nicht möglich ist. Das Tragen von MNS gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen nicht zugemutet werden kann.

Suchbegriffe Ansteckung, öffentlicher Verkehr, Fahrgemeinschaft, Auto, Flugzeug, Kontaktperson, Schutz

Letzte Änderung: 2020-07-03 14:45

Corona

Reisen und Grenzübertritte: Gibt es Grenzkontrollen? Gibt es Gesundheitskontrollen?

Reisefreiheit gibt es in alle EU-Staaten, ausgenommen sind Schweden, Portugal und das aus der EU ausgetretene Land Großbritannien.

Die Einreise nach Österreich ist aus den folgenden 32 Ländern in Europa ohne COVID19-Tests bzw. Quarantänemaßnahmen möglich: Belgien, Deutschland (partielle Reisewarnung für die Landkreise Gütersloh und Warendorf im Bundesland Nordrhein-Westfalen), Dänemark (einschließlich Färöer Inseln), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien (partielle Reisewarnung für die Lombardei), Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Kroatien, Irland, Zypern, Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstadt.

Bei Kontrollen muss man glaubhaft machen können, dass man sich in den letzten 14 Tagen nur in einem dieser Länder aufgehalten hat. (z.B. Buchungsbeleg, Meldezettel). Die stichprobenartigen Kontrollen werden durch gemischte Teams, bestehend aus Polizei und Gesundheitsbehörden, in Grenznähe durchgeführt.

Reisebeschränkungen:

Bei der Rückkehr von ÖsterreicherInnen aus folgenden europäischen Ländern verlangt Österreich nach wie vor ein COVID-Gesundheitszeugnis nach einem **negativen Coronatest (betrifft alle Personen unabhängig vom Alter)** oder eine **verpflichtende 14-tägige Heimquarantäne**:

Landkreis Gütersloh in Deutschland (ab 29.06.), Großbritannien, Schweden, Portugal, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Kosovo, Albanien, Republik Moldau, Weißrussland (Belarus), Russland und Türkei.

WICHTIG: Die genauen Vorschriften für die Quarantäne legt die Bezirksverwaltungsbehörde fest und informiert die Betroffenen.

Die **Einreise aus allen anderen Ländern** ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes (siehe dazu unten die Aufzählung) ist bei Einreise ein ärztliches Zeugnis (Gesundheitsattest) auf Deutsch oder Englisch mitzuführen, das belegt, dass ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Dieses Attest darf nicht älter als vier Tage sein.

Ausnahmen für Drittstaatsangehörige, die von außerhalb des EU-Schengenraums einreisen:

- ♦ Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen
- ♦ Angestellte internationaler Organisationen sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen

Corona

- ♦ humanitäre Einsatzkräfte
- ♦ Pflege- und Gesundheitspersonal
- ♦ Saisonarbeitskräfte im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft
- ♦ Transitpassagiere
- ♦ Personen, die im Güterverkehr tätig sind

Anderen Drittstaatsangehörigen ist die Einreise von außerhalb des EU- und Schengen-Raums untersagt, außer wenn sie über eine aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen ausgestellte Behandlungszusage einer österreichischen Krankenanstalt verfügen. Eine Begleitperson darf mitgenommen werden. Die Testung auf Sars-CoV-2 erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Verpflichtung auf 14-tägige Heimquarantäne entfällt.

Auch alle Personen mit österreichischem Reisepass sowie Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen von überall her nach Österreich einreisen, wenn unbedingt notwendige medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden müssen. Bei der Einreise ist dafür eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der medizinischen Behandlung vorzuweisen (siehe Anlagen E und F zur Verordnung). Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Einreisen dürfen auch alle Personen mit berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall. Die Gründe müssen bei der Einreise glaubhaft gemacht werden. Zu den besonderen familiären Gründen zählen z.B. Besuche von Familienangehörigen bei Krankheit oder eigener Kinder im Rahmen von Obsorgepflichten, ein Besuch der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners. Zudem besondere Anlässe wie z.B. Taufe, Geburtstag, Begräbnis oder Hochzeit. Der besonders berücksichtigungswürdige Grund im familiären Kreis muss bei der Kontrolle nachgewiesen werden, beispielsweise durch die Vorlage einer Geburtsurkunde, einer Meldebestätigung oder Passkopie des Familienmitgliedes.

Für Detailinfos zum jeweiligen Land bitte auf die Website des Außenministeriums verweisen - dort findet man die jeweiligen Länderinformationen: <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>

Reisewarnungen:

Aufgrund der globalen Ausbreitung des Coronavirus gelten derzeit **Reisewarnungen für folgende Staaten:** Ägypten; **Albanien;** Bangladesch; Belarus; **Bosnien und Herzegowina;** **Bulgarien;** Brasilien; Chile; Ecuador; Indien; Indonesien; Iran; **Kosovo;** Mexiko; **Montenegro;** Nigeria; **Nordmazedonien;** Pakistan; Peru; Philippinen; Portugal; **Republik Moldau;** **Rumänien;** Russland; Schweden; Senegal; **Serbien;** Südafrika; Türkei; Ukraine; USA; Vereinigtes Königreich.

Zudem gelten **partielle Reisewarnungen** für die chinesische Provinz Hubei, die Landkreise Gütersloh und Warendorf im deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen

Corona

und die italienische Region Lombardei.

Suchbegriffe Reisen, Grenze, Grenzübertritt, Einreise, ausreise, Quarantäne, Flugzeug

Letzte Änderung: 2020-07-09 14:36

Corona

Information zu (ausländischen) Pflegekräften, Pflegeheimen (Besuche) und Reha-Aufenthalten.

Darf man Angehörige in Alten- oder Pflegeheimen besuchen?

Der Besuch ist grundsätzlich möglich. Voranmeldesysteme sind vom jeweiligen Alten- und Pflegeheim abhängig. Es wird geraten, den Besuch zeitgerecht zu planen und mit dem Betreiber abzustimmen. **GENAUE INFORMATIONEN BITTE BEI DER BETRFFENDEN EINRICHTUNG ERFRAGEN.** Seit 4. Mai wird es Lockerungen zum Besuch in Alten- und Pflegeheimen geben, der Besuch zum Muttertag ist also möglich. Um maximale Sicherheit zu gewährleisten, werden allerdings Sicherheitsmaßnahmen empfohlen:

- ♦ Mehr als 1 Meter Abstand halten
- ♦ Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit alkoholhaltigem Desinfektionsmittel desinfizieren
- ♦ Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- ♦ Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- ♦ In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen
- ♦ Räume regelmäßig lüften, wenn möglich einmal pro Stunde
- ♦ Bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben und Kontakte vermeiden

Ergänzend dazu werden von den Bundesländern und den Trägern der Alten- und Pflegeheime auf die individuelle Situation angepasste Maßnahmen und Empfehlungen entwickelt, die ebenfalls einzuhalten sind.

Aufgrund der Heterogenität der Alten- und Pflegeheime (z.B. Größe, räumliche und bauliche Gegebenheiten, Garten, Umgebung, Infrastruktur) obliegt es den Einrichtungen selbst, die für sie optimale Lösung zu entwickeln. Die vorliegenden Empfehlungen legen einen Rahmen für an die jeweiligen Verhältnisse in den Einrichtungen angepasste Entscheidungen fest.

Der Betreiber der Einrichtung ist dazu verpflichtet, für die Minimierung eines Infektionsrisikos durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Können ausländische Pflegekräfte nach Österreich einreisen?

Informationen hierzu gibt die WKO unter der Servicenummer **0590900-4352**

Gibt es Einschränkungen bei der Rehabilitation?

Informationen zu Reha-Aufenthalten erhalten Sie beim behandelnden Arzt oder ihrer Sozialversicherung.

Suchbegriffe Senioren, Altenheim, Pflegeheim, Pflegekräfte, Pflege

Letzte Änderung: 2020-05-08 15:28

Corona

Was gilt für Schulen, Universitäten und Kindergärten?

Die aktuelle Situation im Bildungsbereich erfragen Sie bitte bei der zuständigen Behörde. (Bildungsdirektionen, Universitäten sowie Kindergartenbetreiber). Link zu Hotlines Bildungsdirektionen.

Alle wichtigen Telefonnummern zur Bildung:

<https://faq.ages.at/index.php?action=artikel&cat=1&id=193&artlang=de>

Suchbegriffe Schule, Universität, Bildung

Letzte Änderung: 2020-05-08 16:51

Corona

Gesundheit: Links & Hotlines, Informationen für Risikogruppen, Fallzahlen in Österreich

bei Symptomen (Fieber, Husten, Atemnot) bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte die **Gesundheitsnummer 1450**

bei einem Notfall rufen Sie bitte die Rettung unter 144

Bitte die 1450 und die 144 NICHT für allgemeine Fragen blockieren!

RISIKOGRUPPEN:

Hotline der Sozialversicherungen für Informationen zu Risikogruppen (Zugehörigkeit): 050 124 2020

Fallzahlen (Corona-Situation in Österreich): <https://info.gesundheitsministerium.at>

Fallzahlen international:

<https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/bda7594740fd40299423467b48e9ecf6>

Suchbegriffe Hotlines, Notfall, Symptome, COVID-19, Infektion, Risikogruppen, Risiko

Letzte Änderung: 2020-05-08 15:37

Corona

Hotlines Arbeit & Wirtschaft, Sozialversicherung: Steuerrechtliche Fragen & Unterstützung (Kurzarbeit, Härtefonds etc., Steuerstundungen)

Hotline für rasche und unbürokratische Hilfe: 050 233 770 (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 und am Freitag von 7.30 bis 12 Uhr),

www.bmf.gv.at/corona

Service für Einzelunternehmer/Betriebe/ArbeitgeberInnen

Wirtschaftskammer: „Coronavirus Infopoint“, Telefon: **0590900-4352, 24h** oder <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html>

Die Sozialversicherungsanstalt für Selbständige gibt unter +43 50 808 808 Auskunft über Beitragszahlungen für Unternehmen, erreichbar von Montag bis Donnerstag zwischen 07:30 und 16:00 Uhr sowie am Freitag von 07:30 bis 14 Uhr.

Service für ArbeitnehmerInnen:

Arbeiterkammer und ÖGB: **Hotline und Homepage für arbeitsrechtlichen Fragen: 0800 22 12 00 80** Mo-Fr ab 9.00 Uhr. bzw. Onlineformular auf www.jobundcorona.at

Informationen für selbstständige KünstlerInnen:

Künstler-Sozialversicherungsfonds für selbständigen Künstlerinnen und Künstler: <https://www.ksvf.at/>

Länderauskünfte der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK):

ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSEN: Kundenservicestellen sind geschlossen, Services sind weiterhin sichergestellt.

Mit 16.03.2020 sind folgende Regelungen in Kraft getreten.

Alle Kundenservicestellen sind ab 16.03.2020 geschlossen.

Es gibt die Möglichkeit sämtliche Schriftstücke in Boxen in den Eingangsbereichen einzuwerfen.

Viele Anliegen können auch online erledigt werden: Unter www.meinesv.at (mit Handysignatur oder Bürgerkarte)

Auskünfte und Anträge können telefonisch oder per E-eingeholt bzw. eingebracht werden.

Erreichbarkeit im jeweiligen Bundesland:

Wien: 050766-11 office-w@oegk.at

Niederösterreich: 050766-126100 kundenservice-12@oegk.at

Burgenland: 050766-131003 direktion-13@oegk.at

Oberösterreich: 050766-14 office-o@oegk.at

Steiermark: 050766-153000 office-st@oegk.at

Kärnten: 050766-161000 office-k@oegk.at

Salzburg: 050766-17-0 office-s@oegk.at

Tirol: 050766-18 office-t@oegk.at

Vorarlberg: 050766-19 office-v@oegk.at

Corona

Persönliche Termine, falls diese unbedingt notwendig sind, können ausschließlich nur nach telefonischer Terminvereinbarung stattfinden.

Suchbegriffe Hotlines, Arbeit, Wirtschaft, Arbeitsrecht,

Letzte Änderung: 2020-05-08 15:41

Corona

Reisen, Storno: Links & Hotlines

Informationen zu Grenzübertritten

Bürgerservice des Außenministeriums jeden Tag rund um die Uhr bei Notfällen im Ausland: +43 1 90 115 - 4411

Informationen zu Reise, Storno

Verein für Konsumenteninformation: kostenlose Hotline für Fragen rund ums Reisen (täglich, auch am Wochenende, von 9 bis 15 Uhr unter der Telefonnummer: 0800 201211)

Reiserücktritt ohne Reisewarnung <https://europakonsument.at/de/page/ruecktritt-wegen-gefahr-am-urlaubsort>

Arbeiterkammer: Informationen zu Arbeitsrecht und Reiserecht, telefonisch Mo.-Fr. 8 bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 01 501 65 1209

Arbeiterkammer / Reiserücktritt

<https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/coronavirus/index.html>

Innenministerium Bürgerservice Hotline: 0810-00-5140 (24 Stunden zum Ortstarif für ganz Österreich)

Suchbegriffe Hotlines, Reisen, Grenze, Grenzübertritt

Letzte Änderung: 2020-07-03 15:02

Corona

Schule / Bildung: Links & Hotlines

SCHULE

Informationen für Eltern, Schulen und Hochschulen finden Sie auf der Website des Bildungsministeriums

Bildungsministerium: 0800 21 65 95

<https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona.html>

Die Schulpsychologinnen und –psychologen sowie Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter unterstützen derzeit die Hotline Rat auf Draht 147 für Fragen von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern.

HOTLINES BILDUNGSDIREKTIONEN

Burgenland

Pflichtschulen Bezirk Neusiedl/See: +43 2682 710-2101

Pflichtschulen Bezirk Eisenstadt/Mattersburg: +43 2682 710-1031

Pflichtschulen Bezirk Oberpullendorf/Oberwart: +43 2682 710-2301

Pflichtschulen Bezirk Güssing/Jennersdorf: +43 2682 710-2401

Allgemeine Sonderschulen: +43 2682 710-1117

Allgemeinbildende Höhere Schulen: +43 2682 710-1118

Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen sowie Berufsschulen: +43 2682 710-1235

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag: 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Samstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr Sonntag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: fragen@bildung-bgld.gv.at

Kärnten

Hotline: +43 699 15812-081, +43 699 15812-082, +43 699 15812-083, +43 699 15812-084

Niederösterreich

Hotline: +43 2742 280-4444

Oberösterreich

Hotline: +43 732 7071-4131, +43 732 7071-4132

Mo.- Fr. von 7:30 – 17:00 Uhr E-Mail: meldung@bildung-ooe.gv.at

Salzburg

Hotline: +43 662 8083-1054, +43 662 8083-1059, +43 662 8083-1060, +43 662 8083-1052

Montag bis Sonntag durchgehend erreichbar!

Steiermark

Hotline: +43 664 8034555 665

Tirol

Hotline: 0800 100 360

Montag bis Donnerstag 07:30 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 07:30 bis 12:30 erreichbar

Vorarlberg

Hotline: 05574 4960 (täglich 8-17)

E-Mail: info@bildung-vbg.gv.at

Wien

Hotline: +43 1 52525-77048 und 77307

Corona

Erreichbarkeit: von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

PSYCHOLOGISCHE STUDIERENDENBERATUNG

auch während der Corona-Krise:

Wien: 0664 73 51 71 25, psychologische.studentenberatung@unvie.ac.at

Graz: 0316 81 47 48, psych.ber@uni-graz.at

Linz: 0732 24 68 79 30, psychol.studber@jku.at

Klagenfurt: 0463 23 482 oder 0699 100 95 316,
psycholog.studierendenberatung@aau.at

Salzburg: 0664 282 4054 oder 0664 42 010 63, psb@sbg.ac.at

Innsbruck 0680 22 23 122 oder 0664 88 69 22 83, psycholog-studentenberatung@uibk.ac.at

Suchbegriffe Hotlines, Schule, Bildung, Universität

Letzte Änderung: 2020-07-03 10:05

Corona

Pflege u. Betreuung, Unterstützung (inkl. Grundwehrdiener & Zivildienner): Links & Hotlines

Informationen zu 24h-PflegerInnen:

Wirtschaftskammer Österreich: 0590900-4352, 24h

Bei Ausfällen od. Problemen von 24-Stunden-Betreuung oder bei der Angehörigen-Betreuung infolge der Corona-Schutzmaßnahmen

Pflegehotlines regional:

Burgenland: Pflegeberatung 05 7600 1000

Kärnten: Pflege-Hotline 05 0536 22 134

Niederösterreich: Pflegehotline 02742 9005 9095

Oberösterreich: Hotline der Caritas 05 1 775775

Salzburg: Pflegeberatung Salzburg 0662 8042 3533

Steiermark: Sozialservicestelle 0800 500 176

Tirol: Coronavirus-Hotline 0800 80 80 30

Vorarlberg: allgemeine Hotline 05574 511 24 105

Wien: telefonische Beratung Fonds Soziales Wien 01 24 5 24

Unterstützungsleistungen (für Leistungsempfänger & -erbringer)

Nachbarschaftshilfe: <https://www.corona-nachbarschaftshilfe.at/>

Hotline für außerordentlichen Zivildienst: 0800 500 183 / auch www.zivildienst.gv.at

Team Österreich (Initiative von Rotem Kreuz und Hitradio Ö3) unter der Nummer: 0800 600 600 (kostenlos, täglich 7-19 Uhr) wenden. Die freiwilligen MitarbeiterInnen des Team Österreich können für Sie einkaufen gehen und auch sonst behilflich sein.

Die Stadt Wien hat eine 24-Stunden-Betreuungs-Hotline für Risikogruppen unter 01 4000 4001 eingerichtet. Die Service-Nummer bietet älteren Menschen sowie Menschen mit Vorerkrankungen Unterstützung bei der Erledigung von Einkäufen oder Besorgen von Medikamenten.

Hotline für Fragen zu Miliz/Verlängerung des Grundwehrdienst: 05 02 01

Hotline für den außerordentlichen Zivildienst unter 0800 500 183

Suchbegriffe Hotlines, Links, Pflege, Pflegekräfte, Senioren

Letzte Änderung: 2020-05-08 16:04

Corona

Links & Hotlines: Informationen zum Coronavirus in Fremdsprachen sowie für Gehörlose, Informationen für Kinder

Gehörlose und hörbeeinträchtigte Menschen können Hotlines oder Ärzte mit Hilfe des RelayService erreichen. Mehr Informationen unter:

<http://www.relayservice.at/>, Öffnungszeiten: Mo-Mi 08:00-16:00 Uhr, Do 08:00-18:00 Uhr, Fr 08:00-14:00 Uhr

MEHRSPRACHIGE INFORMATIONEN ZUM DOWNLOAD:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Informationsmaterial-zum-Download.html>

ERKLÄRUNG FÜR KINDER

<https://www.youtube.com/watch?v=kU4oCmRFTw&feature=youtu.be>

NACHRICHTEN IN EINACHER SPRACHE:

<https://tvthek.orf.at/profile/Nachrichten-in-Einfacher-Sprache/13891048>

Suchbegriffe Hotlines, Links, gehörlos, Kinder, Fremdsprachen

Letzte Änderung: 2020-05-08 16:00

Corona

Links & Hotlines: Psychosozialdienstleistungen & persönliche Krisen

Regionale Angebote und einen Leitfaden zum Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen finden Sie [hier](#).

Psychosoziale Notdienst für Wien: (01)31330

Kriseninterventionszentrum: 01 406 95 95

Helpline f. psychologische Notfälle: 01 504 8000

Ö3 Kummernummer: 116123

Rat auf Draht für Kinder und Jugendliche: 147

Corona-Sorgenhotline: 142

Frauenhelpline: 0800 222 555

Männernotruf: 0800 246 247

<https://www.corona-nachbarschaftshilfe.at/>

psychotherapeutische Erstberatungs- und Info-Hotline für seelische Gesundheit: Terminvereinbarung online auf <https://www.voepf.at/schnelle-hilfe/>

Regionale Angebote finden Sie unter:

<http://www.kriseninterventionszentrum.at/kontakt/weitere-einrichtungen/> (DIESE SEITE SOLLEN AGENT/INN/EN AUCH SELBST AUFRUFEN UND DIE RICHTIGE KONTAKTNUMMER WEITERGEBEN, WENN ES EIN ERNSTFALL IST)

Suchbegriffe Hotlines, Ausnahmesituation, Belastung, psychisch, Psychologen, Hilfe

Letzte Änderung: 2020-05-08 17:24

Corona

Wo gibt es Informationen für Berufsgruppen im Gesundheitswesen? Information für Ärzte - Links & Hotlines

Niedergelassene Ärzte:

Bei Verdacht auf eine Infektion

Telefonische Gesundheitsberatung - 1450

Ärztefunkdienst Wien - 141

Ärzttekammer <https://www.aekwien.at/>

Wien: Bezirksgesundheitsämter:

<https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/gesundheitsaemter/index.html#bga09>

Spitalsärzte:

Spitäler: Verweis auf Arbeitsmedizin & Krisenmanagement des Hauses bzw. des Spitalsverbandes

Hilfreiches Informationsmaterial:

Die Med-Uni Graz hat ein Trainingsvideo online gestellt, das den richtigen Umgang und das Anlegen von Schutzausrüstung für medizinisches Personal und andere in der Bekämpfung des Coronavirus tätige Personen zeigt:

Der Clip ist auf der Website der Med-Uni Graz unter

<https://oeffentlichkeitsarbeit.medunigraz.at/expertinnen-zu-covid-19/> abrufbar.

Darüber hinaus ist es auch unter dem Link <https://youtu.be/16bAdCONDM8> via YouTube zu erreichen.

Hausarzt: Test bitte an das übliche Vertragslabor schicken, dort wird es an ein Labor weitergeleitet, das untersuchen kann

Spitalsarzt: an ärztliche Direktion wenden, das Zentrallabor des jeweiligen Spitals entscheidet, an wen die Probe geschickt wird

Fachinformation für Ärzte stehen auf der Website des Gesundheitsministeriums zur Verfügung:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Amtsarzt bzw. die Landessanitätsdirektion

Suchbegriffe Hotlines, Links, Arzt, Verdachtsfall, Labor, Test, Krankenhaus

Letzte Änderung: 2020-05-08 16:11

Corona

Informationen für SportlerInnen: Was gilt für Sportanlagen? Was gilt für Freibäder und private Pools?

ALLE wichtigen Infos zum Thema Sport finden Sie hier: <https://www.sportaustria.at> oder unter **Hotline: +43 (1) 71606 - 665270 (Mo-Fr: 9 bis 15 Uhr)**

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Was ist im Sport ab wann möglich?

Was ist bereits möglich?

Im Freien: Alle sportlichen Aktivitäten, die keine Sportstätte benötigen, wenn der Mindestabstand von einem Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, eingehalten wird. Zum Beispiel: Laufen, Radfahren, Mountainbiken, Inline-Skaten, Nordic Walking, Wandern. Ein größerer Abstand wird jedoch empfohlen.

Was ist seit 1. Mai möglich?

Seit 1. Mai können die Freiluftbereiche der Sportstätten jener Sportarten öffnen, bei denen - wenn die Sportart in ihrer typischen Art ausgeübt wird - die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern möglich ist. Das betrifft insbesondere folgende Sportstätten: Tennis- und Golfplätze, Leichtathletik, Reit-, Flug- und Stocksportanlagen, Schießstätten, Bogenschieß- und Bahnengolfanlagen.

Seit 15. Mai

Öffnung aller Outdoor-Sportstätten. Bei der Sportausübung muss die Abstandsregel eingehalten werden. Damit sind insbesondere auch Trainingseinheiten im Fußball wieder möglich – allerdings ohne Körpernähe und Körperkontakt.

Ab 29. Mai:

Öffnung aller Indoor-Sportstätten. Beim Hineingehen und in der Umkleide herrscht Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, die Sportausübung darf ohne erfolgen. Bei der Sportausübung muss die Abstandsregel (zwei Meter) eingehalten werden. **Welche Regeln im jeweiligen Fitnesscenter, Indoor-Sportzentrum etc. genau gelten, erfragen sie bitte beim jeweiligen Betreiber,** da vor allem auch die Inbetriebnahme von zugehörigen Wellnessbereichen individuell unterschiedlich gehandhabt wird. Sollten Fragen von Betreibern auftauchen, bitte auf die Sporthotline (**+43 (1) 71606 - 665270 (Mo-Fr: 9 bis 15 Uhr)**) verweisen.

Folglich sind auch Sportarten wie Turnen oder Tischtennis (ohne Doppel) wieder möglich, sondern auch Kampfsportarten, Hand-, Basket- oder Volleyball – allerdings ohne Körpernähe und Körperkontakt.

Ab 1. Juli:

Jeder Sport sowohl Indoor als auch Outdoor erlaubt, also auch Kontakt- und

Corona

Mannschaftssport, Mindestabstandsregeln bei der Ausübung fallen. Bei Sportarten mit Körperkontakt, die im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten ausgeübt werden, muss der Verein oder der Betreiber der Sportstätte ein COVID-19 Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen.

Was gilt für Badeanstalten, Thermen etc.?

Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz dürfen nur betreten werden, wenn der Betreiber im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 seine Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG evaluiert sowie seine Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptiert. Mitarbeiter müssen, so keine anderen Schutzvorrichtungen vorhanden, einen MNS tragen. **Welche genauen Auflagen im jeweiligen Betrieb gelten und ob es mit 29.5. zu einer Wiederaufnahme des Betriebes kommt, erfragen Sie bitte beim Betreiber der jeweiligen Einrichtung.**

Was gilt für private Pools?

Private Pools, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben werden, unterliegen nicht der Reglementierung für öffentliche Bäder und sind somit jederzeit im privaten Rahmen zugänglich.

Personen, die nicht im selben Haushalt leben, sollten in der derzeitigen Situation aus Vorsorgegründen die Hygiene - und Abstandsregeln einhalten. Dabei appellieren wir an die Eigenverantwortung.

Suchbegriffe Sport, Ansteckung, Schutz, Schutzmaßnahmen

Letzte Änderung: 2020-07-01 15:30

Corona

Wie wird die Anzahl von Todesfällen ermittelt?

Die Eingabe der Zahlen von Todesfällen ins Epidemiologische Meldesystem erfolgt durch Labors und Bezirksverwaltungsbehörden.

Jede verstorbene Person, die zuvor COVID-positiv getestet wurde, wird in der Statistik als „COVID-Tote/r“ geführt, **unabhängig davon, ob sie direkt an den Folgen der Viruserkrankung selbst oder „mit dem Virus“ (an einer potentiell anderen Todesursache) verstorben ist.**

Weitere Informationen finden Sie unter Erläuterungen zum amtlichen Dashboard COVID-19.

Suchbegriffe Todesfall, Tod, Erkrankung, COVID-19

Letzte Änderung: 2020-06-05 11:26

Corona

Was gilt in Gesundheitsberufen? Welche Schutzmaßnahmen gelten? Welche Berechtigungen gelten für die unterschiedlichen Berufsgruppen?

Welche MSN bzw. Maskenarten werden im Gesundheits- und Sozialbereich eingesetzt?

Für den Eigenschutz:

FFP3:

- ♦ Empfohlen für Gesundheitsberufe während aerosol-verursachender Tätigkeiten (Absaugen, Intubieren etc.)
- ♦ Empfohlen für zahnärztliche Tätigkeiten mit Aerosol-Produktion

FFP2:

- ♦ Empfohlen für Pflege/Betreuung von infektiösen Patientinnen/Patienten und COVID-19-Verdachtsfällen sofern nicht aerosol-produzierende Tätigkeiten ausgeübt werden

FFP1:

- ♦ Empfohlen für Gesundheitsberufe, die in direktem Kontakt zu Patientinnen/Patienten stehen

Für den Fremdschutz:

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (z.B. OP-Maske):

- ♦ Empfohlen für Gesundheitsberufe, die in direktem Kontakt zu Patientinnen/Patienten stehen

Einfacher Mund-Nasen-Schutz (MNS):

- ♦ Einfache mechanische Barriere
- ♦ Auch: Schal, Tuch, selbstgenähter Schutz
- ♦ Empfohlen für jedermann beim Einkauf, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, in geschlossenen Räumen, in denen mehrere Personen sind, etc.

Masken mit Ventil (wo die verbrauchte Atemluft ausgeblasen wird) sind NICHT für den Fremdschutz tauglich. Sie sind daher Gesundheitsberufen im Umgang mit infektiösen Patientinnen/Patienten oder Bewohnern vorbehalten. Beim Einkauf oder in öffentlichen Verkehrsmitteln sollte ein MNS verwendet werden und keine Maske mit Ventil!

Für Kinder gilt: Kleinkinder bis 2 Jahre dürfen keine Masken tragen (Erstickungsgefahr), Kinder bis 6 Jahren können einen MNS tragen, wenn dieser toleriert wird. Ständige Kontamination des Schutzes mit den Händen ist kontraproduktiv. Ältere Kinder sollten einen MNS tragen.

Corona

Alternative Möglichkeit bei Nicht-Verfügbarkeit von FFP2-Masken für Gesundheitsberufe solange dieser Engpass besteht:

- ♦ Patientin/Patient bzw. pflegebedürftige Person ist mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu versehen UND das Personal ist je nach Verfügbarkeit mit FFP1 zu schützen; nur wenn diese nicht verfügbar, ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu verwenden.
- ♦ Grundsätzlich gilt immer: Wenn ein Schutz einer höheren Kategorie nicht verfügbar ist, ist ein Schutz einer niedrigeren Kategorie immer noch besser als gar kein Schutz.

Welch Gesundheitsberufe dürfen Testabstriche durchführen?

Im Rahmen der Berufsgesetze fällt die Durchführung von Abstrichnahmen in den Tätigkeitsbereich folgender Gesundheitsberufe:

- ♦ Ärztinnen und Ärzte
- ♦ Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker (während der Pandemie auch ohne ärztliche Anordnung)
- ♦ Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
- ♦ Sanitäterinnen und Sanitäter im Kontext einer Pandemie
- ♦ Laborassistentinnen und -assistenten (unter Aufsicht einer Ärztin oder eines Arztes bzw. einer Biomedizinischen Analytikerin/eines Biomedizinischen Analytikers)

Für eine fachgerechte Durchführung sollte das Gesundheitspersonal bei Bedarf geschult werden.

Welche Berufe dürfen Laboruntersuchungen zu SARS-COV2 durchführen?

Neben Ärztinnen und Ärzten dürfen Biomedizinische Analytikerinnen und -analytiker Laboruntersuchungen durchführen. Während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) und auch noch bis spätestens 31.3.2021 dürfen die anfallenden Laboruntersuchungen von Biomedizinische Analytikerinnen/Analytiker auch ohne verpflichtende ärztliche Anordnung durchgeführt werden.

Darüber hinaus dürfen während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) bis spätestens 31.3.2021 für die anfallenden Laboruntersuchungen auch Personen herangezogen werden, die ein naturwissenschaftliches oder ein veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Wie ist der Umgang mit Schutzausrüstung, Untersuchungsbehältern, Textilien etc., die im Zuge von Untersuchungen bei Verdacht auf Coronaviren anfallen?

Abfälle wie Schutzausrüstungen, Untersuchungsbehälter, Textilien etc. die im Zuge von Untersuchungen bei Verdacht auf eine Coronaviren (2019-nCoV)-Infektion in speziellen Untersuchungsräumen und Isolierstationen anfallen, stellen keinen infektiösen Abfall im Sinne des AWG 2002 sowie darauf beruhender Verordnungen dar. Sie sind somit nicht als gefährlicher Abfall einzustufen. Das gilt auch für Einweg-Schutzanzüge, welche unter anderem das Rote Kreuz oder die Polizei bei ihren Ersttestungen verwenden. Aus Gründen der Seuchenprävention ist es aber dennoch angezeigt, solche Abfälle getrennt zu erfassen und einer thermischen Behandlung

Corona

zuzuführen.

Abfall aus Infektionsstationen bzw. Quarantänestationen im medizinischen Bereich soll nicht einer nochmaligen Trennung unterzogen sondern einer direkten Entsorgung zugeführt werden, genauso ist auch mit dem Abfall in Haushalten mit positiv getesteten Personen zu verfahren. Dabei soll sichergestellt werden, dass diese Abfälle nicht unmittelbar, sondern in einem extra Müllbeutel getrennt in den Restmüll kommen.

Müssen Sanitäterinnen und Sanitäter während der Pandemie ihrer Fortbildungs- und Rezertifizierungsverpflichtung nachgehen?

Für die Dauer der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) sind die Regelungen betreffend das Ruhen und Erlöschen der Berufs- und Tätigkeitsberechtigung von Sanitätern/-innen für den Fall nicht fristgerecht nachgewiesener Fortbildungen und Rezertifizierungen ausgesetzt. Dies bedeutet, dass ruhende oder erloschene Berechtigungen für diese Dauer wiederaufleben. Diese Berechtigungen gelten auch noch bis spätestens 31.3.2021.

Da während der Pandemie die Absolvierung der Fortbildungen und Rezertifizierungen schwer möglich ist bzw. ein Ausfall des Rettungspersonals zur Absolvierung der Fortbildungen nicht gewünscht wäre, werden daher diese Fristen um ein Jahr verlängert.

Dürfen PhysiotherapeutInnen und MasseurInnen öffnen?

Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten und Heilmasseurinnen/Heilmasseure durften immer arbeiten. Seit 1. Mai dürfen auch Masseurinnen/Masseur tätig sein. In diesen Fällen kann aufgrund der Eigenart der Dienstleistung der Ein-Meter Mindestabstand nicht eingehalten werden und es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Müssen Sanitäterinnen und Sanitäter das Berufsmodul während der Pandemie absolvieren?

Für einen berufsmäßigen Einsatz von Sanitäterinnen und Sanitätern im Zusammenhang mit der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) wird vom Erfordernis der Absolvierung des Berufsmoduls abgesehen, dies gilt bis spätestens 31.3.2021.

Gilt die Fünfjahresfrist für die Absolvierung der Spezialisierungen für Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen während der Pandemie?

Während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) ist für die Ausübung von Spezialisierungen, wie Intensivpflege, Anästhesiepflege, Krankenhaushygiene, die Fünfjahresfrist für die Absolvierung der Sonderausbildung ausgesetzt. Diese Berechtigungen gelten bis spätestens 31.3.2021.

Müssen sich AbsolventInnen einer Pflegeausbildung während der Pandemie im Gesundheitsberufsregister eintragen lassen?

Während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) können Absolventen/-innen einer innerstaatlichen Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf (Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/-pfleger, Pflegefachassistentinnen/-assistenten, Pflegeassistenteninnen/-assistenten) bereits unmittelbar nach Abschluss ihrer Ausbildung vor Eintragung in das

Corona

Gesundheitsberuferegister die berufliche Tätigkeit aufnehmen. Diese Berechtigungen gelten bis spätestens 31.3.2021. Für eine Berufsausübung nach diesem Zeitpunkt ist die Registrierung im Gesundheitsberuferegister erforderlich.

Dürfen Berufsangehörige mit ausländischer Pflegeausbildung während der Pandemie in Österreich tätig werden?

Während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) können Berufsangehörige mit ausländischer Ausbildung, denen von der zuständigen österreichischen Behörde ein Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf ausgestellt wurde, die berufliche Tätigkeit aufnehmen, noch bevor sie die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen absolviert haben und im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind. Diese Berechtigungen gelten bis spätestens 31.3.2021. Für eine Berufsausübung nach diesem Zeitpunkt ist die Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Registrierung im Gesundheitsberuferegister erforderlich.

Können ehemalige Berufsangehörige ohne Eintragung im Register für Gesundheitsberufe während der Pandemie tätig werden?

Während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) können Berufsangehörige eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs, die zum Beispiel bereits im Ruhestand sind, auch ohne Eintragung in das Gesundheitsberuferegister wieder die berufliche Tätigkeit in diesem Beruf ausüben. Diese Berechtigungen gelten auch noch bis spätestens 31.3.2021.

Wer darf während der Pandemie in der pflegerischen Basisversorgung tätig werden?

Während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) können auch Personen, die nicht die entsprechende Ausbildung absolviert haben, unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung durchführen, auch wenn diese über reine Liantätigkeiten hinausgehen. Diese Tätigkeiten sind:

- die Unterstützung bei der Körperpflege,
 - die Unterstützung beim An- und Auskleiden,
 - die Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme,
 - die Unterstützung beim Lagern,
 - die Unterstützung und Förderung bei der Bewegungsfähigkeit,
 - die Unterstützung bei Ausscheidungen und
 - die Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.
- Diese Berechtigungen gelten bis spätestens 31.3.2021.

Müssen sich AbsolventInnen einer Ausbildung im gehobenen Medizinisch-technischen-Dienst während der Pandemie im Gesundheitsberufsregister eintragen lassen?

Während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) können Absolventinnen und Absolventen einer innerstaatlichen MTD-Ausbildung bereits unmittelbar nach Abschluss ihrer Ausbildung vor Eintragung in das Gesundheitsberuferegister die berufliche Tätigkeit aufnehmen. Diese Berechtigungen gelten bis spätestens 31.3.2021. Für eine Berufsausübung nach diesem Zeitpunkt ist die Registrierung im Gesundheitsberuferegister erforderlich.

Corona

Dürfen Berufsangehörige mit ausländischer MTD-Ausbildung während der Pandemie in Österreich tätig werden?

Während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) können Berufsangehörige mit ausländischer Ausbildung, denen von der zuständigen österreichischen Behörde ein Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid in einem MTD-Beruf ausgestellt wurde, die berufliche Tätigkeit aufnehmen, noch bevor sie die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen absolviert haben und im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind. Diese Berechtigungen gelten bis spätestens 31.3.2021. Für eine Berufsausübung nach diesem Zeitpunkt ist die Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Registrierung im Gesundheitsberuferegister erforderlich.

Können ehemalige Berufsangehörige ohne Eintragung im Register für Gesundheitsberufe während der Pandemie in einem MTD-Beruf tätig werden?

Während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) können Berufsangehörige eines MTD-Berufs, die zum Beispiel bereits im Ruhestand sind, auch ohne Eintragung in das Gesundheitsberuferegister wieder die berufliche Tätigkeit in diesem Beruf ausüben. Diese Berechtigungen gelten bis spätestens 31.3.2021.

Welche Tätigkeiten im Pflegebereich dürfen von Zivildienern während der Pandemie durchgeführt werden?

Während der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) können Zivildienere, auch wenn sie nicht die entsprechende Ausbildung absolviert haben, unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung durchführen, auch wenn diese über reine Laintätigkeiten hinausgehen. Diese Tätigkeiten sind:

- ♦ die Unterstützung bei der Körperpflege,
- ♦ die Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- ♦ die Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme,
- ♦ die Unterstützung beim Lagern,
- ♦ die Unterstützung und Förderung bei der Bewegungsfähigkeit,
- ♦ die Unterstützung bei Ausscheidungen und
- ♦ die Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

Dürfen Zivildienere Abstriche für Testungen durchführen?

Zivildienere, die eine Ausbildung zum Rettungssanitäter absolviert haben, dürfen im Kontext der Pandemie Abstriche aus Mund und Rachen zu diagnostischen Zwecken nehmen. Für eine fachgerechte Durchführung sind diese entsprechend zu schulen.

Dürfen ehemalige Zivildienere während der Pandemie wieder als Sanitäter eingesetzt werden?

Ehemalige Zivildienere, die im Rahmen ihres Zivildienstes die Ausbildung zum Rettungssanitäter absolviert haben, können für die Dauer der Pandemie SARS-CoV-2 (COVID-19) wieder als Rettungssanitäter eingesetzt werden, auch wenn ihre Tätigkeitsberechtigung auf Grund nicht fristgerecht nachgewiesener Fortbildungen und Rezertifizierungen ruht bzw. erloschen ist.

Corona

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR PERSONEN IN GESUNDHEITSBERUFEN

Handlungsempfehlungen sind unter folgendem Link zusammengefasst:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

Suchbegriffe MTD, Zivildienst, MNS, Schutzmaske, Pflege, Ärzte

Letzte Änderung: 2020-06-05 13:52